

ca. 55.5.

Bundesrat

Drucksache 670/91

05.11.91

EG - AS - FS - K

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein drittes
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten
- Helios II (1992-1996)

KOM(91) 350 endg.

670/91

KEP-AE-Nr.: 912669

Übermittelt vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft am
5. November 1991 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Ein-
heitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

BEGRÜNDUNG

DRITTES AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT

ZUGUNSTEN DER BEHINDERTEN

- HELIOS II* - (1992 - 1996)

A. RÜCKBLICK AUF DIE BISHERIGEN AKTIVITÄTEN ZUGUNSTEN DER BEHINDERTEN

1. Maßnahmen auf mehreren Ebenen

Die Europäische Gemeinschaft hat sich angesichts der Zahl von etwa 30 Millionen Bürgern mit körperlichen, sensorischen, geistigen und psychischen Behinderungen (etwa 10 % der Bevölkerung) die wirtschaftliche und soziale Eingliederung der Behinderten im Rahmen der allgemeinen Entwicklung der beschleunigten Verbesserung des Lebensstandards aller ihrer Bewohner zum Ziel gesetzt.

Die erste Phase des Engagements der Mitgliedstaaten wurde mit der Aufstellung eines vom Rat 1974 angenommenen sozialpolitischen Aktionsprogramms eingeleitet⁽¹⁾. Um den wachsenden Bedürfnissen der Behinderten Rechnung zu tragen, stellte die Kommission 1983 ein erstes Aktionsprogramm der Gemeinschaft auf.

Während sich der Beitrag der Gemeinschaft zu den einzelstaatlichen Bemühungen anfangs auf den fachlichen Erfahrungsaustausch konzentrierte, machte sie es sich danach zur Aufgabe, eine umfassende und kohärente Politik festzulegen, indem sie eine Reihe von Gemeinschaftsinstrumenten zugunsten der Behinderten erarbeitete. So nahm der Rat 1986 eine Empfehlung zur Beschäftigung von Behinderten⁽²⁾ und 1987 ein gemeinschaftliches Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder⁽³⁾ an.

Eine neue Phase wurde 1988 mit der Annahme des für den Zeitraum 1988 - 1991 bestimmten zweiten Aktionsprogramms der Gemeinschaft durch den Rat⁽⁴⁾ - HELIOS (Handicapped People in the European community Living Independently in an Open Society) - eingeleitet. Mit dem Programm sollten die im Rahmen des vorangegangenen Programms durchgeführten Maßnahmen weitergeführt und vertieft werden, insbesondere verstärkt die eigenständige Lebensführung der Behinderten gefördert werden. So wurden ein Bezugsrahmen, eine Grundlage und danach Kriterien für die Entwicklung einer umfassenden und kohärenten Politik auf Gemeinschaftsebene, in der Form pragmatischer und konkreter Vorschläge in verschiedenen Schlüsselbereichen, festgelegt.

Im Verlauf der letzten Jahre wurden in verschiedenen Bereichen, die die Behinderten betreffen, Bestimmungen erlassen.

* HELIOS: Handicapped people in the European community Living Independently in an Open Society.

(1) ABl. Nr. C 13 vom 12.2.1974, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 225 vom 12.8.1986, S. 43.

(3) ABl. Nr. C 211 vom 8.8.1987, S. 1.

(4) ABl. Nr. L 104 vom 23.4.1988, S. 38.

1989 genehmigte der Rat auf der Grundlage eines Berichts der Kommission Schlußfolgerungen zur Beschäftigung der Behinderten⁽⁵⁾, um so die Chancengleichheit beim Zugang zu Berufsausbildung und Beschäftigung zu gewährleisten und eine stärkere Beteiligung aller betroffenen Parteien zu stimulieren.

Ferner enthält die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ein Kapitel, das speziell den Behinderten gewidmet ist.

In Anwendung dieser Charta stellte die Kommission ein Aktionsprogramm auf, in dessen Rahmen sie dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie betreffend Mobilität und Beförderung von in ihrer Bewegungsfähigkeit beeinträchtigten Personen vorlegt⁽⁶⁾. Mobilität und die Bedingungen der Beförderung zum Arbeitsplatz sind denn auch untrennbar mit der beruflichen Eingliederung und der individuellen Entfaltung dieser Personen verbundene Aspekte.

Schließlich faßte der Ministerrat 1990 eine Entschließung über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme⁽⁷⁾.

2. Sonstige Programme, Aktionen und Initiativen der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten

Darüber hinaus hat die Kommission in den letzten Jahren eine Reihe anderer Programme, Aktionen und Initiativen ins Leben gerufen, die die besonderen Bedürfnisse der Behinderten berücksichtigen.

Eine schematische Übersicht über diese Aktivitäten enthält Anhang a) (Seite 20).

B. ZIELSETZUNG UND VORLÄUFIGE BILANZ DES AKTIONSPROGRAMMS HELIOS I

Die Ziele des Programms HELIOS I waren:

- Identifizierung von innovativen Ansätzen und Maßnahmen zur Förderung einer stärkeren Konvergenz und Koordination der Aktionen zugunsten der Behinderten in den Mitgliedstaaten,
- Schaffung eines "Mehrerts" auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Eingliederung von Behinderten durch Informations- und Erfahrungsaustausch,
- Verbesserung der Mitwirkung Behinderter und ihrer Organisationen auf Gemeinschaftsebene.

(5) ABl. Nr. C 173 vom 8.7.1989, S. 1.

(6) KOM(90)588 endg.

(7) ABl. Nr. C 162 vom 3.7.1990, S.2.

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 18. April 1988 zur Aufstellung des Aktionsprogramms HELIOS I hat die Kommission am 6. Dezember 1990 einen Zwischenbericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS I vorgelegt. Eine endgültige Bilanz wird im Rahmen des Abschlußberichts gezogen, der vor dem 1. Juli 1992 dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorgelegt werden soll. Eine Aufstellung der Aktivitäten des Aktionsprogramms HELIOS I ist Anhang b zu entnehmen (S. 25).

C. LEITLINIEN UND AUSBLICK DES PROGRAMMS HELIOS II (1992-1996)

1. Ausarbeitung des Vorschlags

Der vorliegende Vorschlag ist das Ergebnis:

- einer umfassenden Beteiligung der betroffenen Personen, Gesellschaftskreise und Behörden. Über 100 Anregungen (etwa 250 Seiten) wurden der Kommission übermittelt, im wesentlichen von Behinderten oder ihren Organisationen, von Wissenschaftlern, Fachkräften oder ehrenamtlichen Mitarbeitern in der Rehabilitation sowie von bestimmten Aktionen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene;
- zahlreicher Anhörungen zu Projektzwischenstufen, die auf Sitzungen des Beratenden Ausschusses, der Verbindungsgruppe und der NRO-Dialoggruppe sowie der Arbeitsgruppe "Schulische Eingliederung" geprüft wurden;
- der Analyse der positiven Elemente aus der Bewertung der Aktivitäten im Rahmen der vorangegangenen Programme.

Diese umfassende Konsultation hat das starke Interesse seitens der Vertreter der Mitgliedstaaten, der beruflich in der Wiedereingliederung Tätigen und insbesondere der Behinderten und ihrer Organisationen deutlich gemacht, aktiv an der Festlegung von gemeinsamen Zielen zur Entwicklung einer globalen und kohärenten Politik zur Eingliederung der Behinderten mitzuwirken.

2. Zielsetzungen des Programms HELIOS II

Um eine globale, kohärente und koordinierte Politik im Hinblick auf die vollständige Eingliederung der Behinderten anzuregen, soll HELIOS II konvergente Ansätze in den verschiedenen Bereichen wie Prävention und Früherkennung, funktionelle Rehabilitation, Eingliederung im Bildungsbereich, Weiterbildung, Berufsberatung und berufliche Bildung, Beschäftigung, neue Technologien, technische Hilfsmittel und Datenbanken, eigenständige Lebensführung, Zugang zu kulturellen, kreativen und sportlichen Aktivitäten, Freizeit und Tourismus, Familie, ältere Menschen und sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Schutz von Behinderten bereitstellen.

Gegenüber HELIOS I wird HELIOS II gemäß dem vorliegenden Vorschlag insbesondere um folgende Bereiche erweitert: Prävention und Früherkennung, funktionelle Rehabilitation, Eingliederung in Kindergarten und Hochschule, Weiterbildung, Zugang zu kreativen Aktivitäten, Sport und Tourismus.

Im Rahmen von HELIOS II wird die besondere Aufmerksamkeit gegenüber den neuen Technologien in allen Tätigkeitsbereichen verstärkt, insbesondere in bezug auf die Anpassung von Arbeitsplätzen und auf die Möglichkeit, die Isolierung der Behinderten zu durchbrechen und den Bildungsprozeß zu bereichern.

Im übrigen sieht HELIOS II die Ausweitung der Organisation von Wettbewerben und der Vergabe von Preisen auf verschiedene Bereiche wie Beschäftigung und berufliche Bildung, schulische Eingliederung, Kreativität, Sport und Tourismus vor, in enger Zusammenarbeit mit den Medien.

Die für HELIOS II vorgesehenen Aktivitäten entsprechen damit den Bereichen, deren Interaktion, Konvergenz und Koordination für eine Vertiefung der in allen Bereichen gewonnenen Programmergebnisse und für eine möglichst umfassende und vollständige Eingliederung unerläßlich erscheinen. Die Eingliederung wird letztlich als Ganzes gesehen, und sie kann nicht als erreicht betrachtet werden, solange die Behinderten nicht in allen Bereichen davon profitieren können. HELIOS II zielt in diesem Sinne auf eine Synergie und eine dynamische Kooperation zwischen den Beteiligten ab, wobei die Auswirkungen noch durch den Beitrag anderer, verbundener Programme der Gemeinschaft (insbesondere HORIZON und TIDE) verstärkt werden sollen.

3. Maßnahmen

Neben der Förderung und ggf. Aufstellung politischer Leitlinien durch die Kommission auf Gemeinschaftsebene für die Probleme der Eingliederung, mit denen die Behinderten konfrontiert sind, werden drei miteinander in Beziehung stehende Teilbereiche im Rahmen von HELIOS II weitergeführt, intensiviert und neu strukturiert:

1) Technische Zusammenarbeit

Umsetzung positiver Aktionen, angepaßt an die Bedürfnisse der Behinderten auf lokaler Ebene, mit Hilfe technischer Kooperation im Rahmen der Gemeinschaftsnetzwerke sowie über die gemeinschaftsweit tätigen repräsentativen Nichtregierungsorganisationen mit dem Ziel eines innovativen und effizienten Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen allen zuständigen Beteiligten auf europäischer Ebene;

2) Informations- und Dokumentationssystem HANDYNET

Konzertierte Schaffung eines erweiterten Informations- und Dokumentationssystems für alle Aspekte des koordinierten Prozesses der Rehabilitation und Eingliederung zugunsten der Behinderten und aller an diesem Prozeß Beteiligten.

3) Konsultation

Schaffung entsprechender Strukturen.

Es wird vorgeschlagen, die Aktionen zugunsten der Behinderten zu vertiefen und dabei besondere Aufmerksamkeit der Prävention, den behinderten Frauen und den Personen zu widmen, die sich mit Behinderten beschäftigen, ferner den älteren Behinderten, der Ausbildung der Betreuer und der Sensibilisierung der Öffentlichkeit generell sowie der Zielgruppen im besonderen. Die Förderung der Eingliederung Behinderter erfordert de facto Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen und die Beteiligung der ganzen Gesellschaft. Da die Gemeinschaft wiederholt den festen politischen Willen zur Förderung der Behinderten zum Ausdruck gebracht hat, kann kein Zweifel daran bestehen, daß sie die einschlägigen Maßnahmen dauerhaft und konkret fortsetzen möchte.

3.1. Technische Zusammenarbeit

Drei Arten von Maßnahmen werden im Rahmen der technischen Zusammenarbeit in die Wege geleitet:

- Netzwerke von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE)⁽⁸⁾, die sich auf die funktionelle Rehabilitation, die Eingliederung im Bereich von Bildung und Ausbildung, die Berufsausbildung und Beschäftigung sowie die soziale Eingliederung konzentrieren;
- Zusammenarbeit auf verschiedenen Ebenen mit europaweit tätigen repräsentativen Nichtregierungsorganisationen (EURAS)⁽⁸⁾, die beauftragt sind, jährlich in allen Bereichen, die die Eingliederung Behinderter betreffen, themenbezogene innovative Rehabilitationsaktionen (AIR)⁽⁸⁾ zu organisieren;
- Förderung der Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch ein Programm der Verleihung von Preisen für vorbildliche Leistungen zu den Themen Beschäftigung, eigenständige Lebensführung, technische Hilfsmittel und Zugang zu kreativen Betätigungen, Tourismus und Freizeitbeschäftigungen.

(8) Die Akronyme AILE, AIR (["S1"], ["SR"] ausgesprochen) und EURAS werden in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

3.1.1. Gemeinschaftsweite Netzwerke von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE)

Unter Wahrung des innovativen und lokalen Charakters der spezifischen Maßnahmen werden die Bezeichnungen der Netzwerke geändert, um nicht nur die Vorhaben mit Modellcharakter einzubeziehen und um den Akzent stärker auf die Innovation und das Endziel der Eingliederung aller berücksichtigten Projekte zu legen. Die Mitglieder der gemeinschaftsweiten Netzwerke müssen zum einen bestimmte Teilnahmekriterien erfüllen und zum anderen in Bezug auf die jährlich festgelegten Themen zu genauen und konkreten Ergebnissen gelangen. Die gemeinschaftsweiten Netzwerke der AILE sind gehalten, ihre Zusammenarbeit mit dem HANDYNET-System und den europaweit tätigen Nichtregierungsorganisationen (EURAS) zu intensivieren.

Die gemeinschaftsweiten Netzwerke müssen erfolgversprechende Versuche und Verfahren fördern, aber auch für deren Transfer sorgen unter Berücksichtigung von frühzeitigen, globalen, kontinuierlichen und multidisziplinären Ansätzen von individualisierten Maßnahmen. Die intensivere Auswertung der durchgeführten Aktionen dürfte zu einer verstärkten Nutzung der Ergebnisse von HELIOS II zugunsten der Behinderten und ihrer Angehörigen führen.

Das Arbeitsprogramm dieser vier Netzwerke umfaßt Studienbesuche, Ausbildungspraktika, Seminare, Konferenzen und sonstige Kooperationsmaßnahmen auf europäischer Ebene; es erstreckt sich auf folgende Anwendungsbereiche:

- Im Rahmen von HELIOS II wird ein neues gemeinschaftliches Netzwerk geschaffen, daß sich spezifisch den funktionellen Aspekten der Rehabilitation von Behinderten widmet. Spezialisierung und genaue Festlegung der Aufgaben dieses Netzwerkes müssen es erlauben, die Gesamtheit der medizinischen Verfahren zur globalen Eingliederung von Behinderten im Rahmen des kontinuierlichen und kohärenten Prozesses ihrer Rehabilitation weiterzuentwickeln.
- Das gemeinschaftliche Netzwerk zur Eingliederung im Bereich der Bildung wird im Rahmen von HELIOS II weitergeführt, um das Potential und die individuelle Entfaltung behinderter Kinder zu fördern und den Erwartungen ihrer Eltern und den Bedürfnissen behinderter Erwachsener gerecht zu werden. Dabei soll soweit wie möglich die Eingliederung in allgemeine Bildungssysteme ermöglicht werden.

Bei HELIOS I lag der Schwerpunkt auf den Grundschulen und höheren Schulen. HELIOS II führt diese Aktivitäten weiter und dehnt sie auf Kindergarten, Universitäten und sonstige Hochschulen sowie die Weiterbildung aus.

- Bezüglich der wirtschaftlichen und beruflichen Eingliederung hat HELIOS I seine Aktivitäten im Hinblick auf die Förderung der beruflichen Bildung und den leichteren Zugang zu Beschäftigungen in normaler Arbeitsumgebung entwickelt, ohne jedoch die Möglichkeit des Übergangs in eine normale Arbeitsumgebung zu vernachlässigen. HELIOS II führt diese Aktivitäten weiter und dehnt sie auf die Arbeit in geschützter Arbeitsumgebung aus. Eine Sensibilisierungskampagne zu diesem Thema soll in der Arbeitswelt, bei Unternehmen und Arbeitgebern durchgeführt werden.
- Das gemeinschaftliche Netzwerk für eigenständige Lebensführung, das bereits im Rahmen von HELIOS I bestand, wird im Zuge von HELIOS II verstärkt und umfaßt insbesondere die Bereiche Anpassung der städtischen Umgebung und der Wohnung sowie Zugänglichkeit der öffentlichen Gebäude und schließlich die Bereiche neuer Technologien und Haushaltshilfen, die entscheidend für eine möglichst eigenständige und unabhängige Lebensführung sind. Demgemäß ist die eigenständige Lebensführung einer der Bereiche, in denen vorrangig eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und bestimmter Zielgruppen (Entscheidungsträger oder Führungskräfte auf lokaler Ebene, Architekten usw.) herbeigeführt werden sollte. Der Tätigkeitsbereich wird ausgeweitet auf ältere Behinderte und die Familien von Behinderten.

3.1.2. Unterstützung der europäischen Zusammenarbeit mit europaweit tätigen repräsentativen Nichtregierungsorganisationen

Diese Form der Zusammenarbeit mit den Behinderten erfolgt über in den Mitgliedstaaten für bestimmte Arten von Behinderungen oder spezifische Eingliederungsprobleme repräsentative europaweit tätige Nichtregierungsorganisationen (EURAS).

Sie soll im Rahmen von themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) erfolgen, die einen Austausch von sachdienlichen Informationen, Erfahrungen und Verfahren in den folgenden Bereichen umfassen: Prävention und Früherkennung, funktionelle Rehabilitation, Eingliederung im Bereich von Bildung und Ausbildung, berufliche Bildung und Beschäftigung, neue Technologien, technische Hilfsmittel und Datenbanken, eigenständige Lebensführung, Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Kreativität, Sport, Freizeit und Tourismus, Familienangehörige und ältere Behinderte, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Schutz. Diese themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) entsprechen den im Rahmen der gemeinschaftsweiten Netzwerke von AILE und von HANDYNET durchgeführten Aktionen und werden mittels Konferenzen, Seminaren, Studienbesuchen, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen auf der Grundlage von jährlich von der Kommission in Verbindung mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (EURAS) bestimmten Themen realisiert. Die Festlegung dieser jährlichen Themen verhilft den EURAS dazu, ihre Fachkenntnisse besser zu nutzen. Diese Organisationen müssen ihre Zusammenarbeit mit den gemeinschaftsweiten Netzwerken von AILE und dem System HANDYNET intensivieren.

3.1.3. Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit

HELIOS II mißt der Sensibilisierung der öffentlichen Meinung und der Verbreitung von Informationen über die Eingliederungsprobleme der Behinderten zum einen bei den Partnern des Programms und zum anderen nach außen einen hohen Stellenwert bei.

Daher wird die Organisation von Wettbewerben und die Vergabe von Preisen im Bereich der eigenständigen Lebensführung beibehalten und auf die Bereiche Beschäftigung, technische Hilfsmittel und Zugang zu kreativer Betätigung, Tourismus und Freizeitbeschäftigungen ausgeweitet. Dabei wird Medienaktionen Priorität eingeräumt, die die Öffentlichkeit im allgemeinen und bestimmte Zielgruppen im besonderen hinsichtlich der Eingliederungsfähigkeit der Behinderten sensibilisieren wollen.

Bezüglich der bereits im Rahmen von HELIOS I auf Gemeinschaftsebene bestehenden Verbreitung von Informationen ist deren Intensivierung auf Gemeinschaftsebene und Einführung auf nationaler Ebene vorgesehen.

3.2. Informations- und Dokumentationssystem HANDYNET

HANDYNET ist ein rechnergestütztes, mehrsprachiges europäisches Informationssystem, das nützliche und sachbezogene Auskünfte für Behinderte in bezug auf ihre besonderen Bedürfnisse geben soll.

HANDYNET, ein europäischer Prototyp und wegen seiner neun Arbeitssprachen einmalig auf der Welt, ist schrittweise bis zur operationellen Phase 1990 installiert worden, und dies dank der Mitarbeit von Fachleuten aus allen Mitgliedstaaten.

Im Rahmen von HELIOS I deckte HANDYNET lediglich die technischen Hilfsmittel für Bewegungs-, Seh- und Kommunikationsbehinderte sowie Bildungssoftware ab.

Im Rahmen von HELIOS II wird es ausgeweitet auf die berufliche Bildung und Beschäftigung, den Zugang zu Verkehrsmitteln, Sport, Freizeit, Tourismus und kreativen Aktivitäten.

Das System umfaßt drei Optionen: eine Datenbank, ein elektronisches Postsystem und eine elektronische Zeitung.

Das System HANDYNET - eine innovative Pionierleistung dank seines europäischen Verbundes und der Mehrsprachigkeit - hat weitreichende Auswirkungen auf sozialer, wirtschaftlicher und wissenschaftlicher Ebene.

In sozialer Hinsicht erlaubt es den Behinderten, in ihrer Muttersprache das geeignetste und gleichzeitig kostengünstigste Hilfsmittel aus einem Vergleich der verschiedenen Produkte auf dem Markt auszuwählen; daneben finden die politisch, administrativ und sozial Verantwortlichen in diesem System die Informationen, die ihnen eine bessere Entscheidungsfindung ermöglichen.

Auf wirtschaftlicher Ebene tragen die im System verfügbaren Informationen zur Vereinheitlichung und Transparenz des Marktes bei. Die Beseitigung von Hemmnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird begünstigt, die Verbesserung der Qualität und die Senkung der Kosten durch stärkeren Wettbewerb sowie die Entwicklung des Marktes durch Steigerung von Angebot und Nachfrage gefördert.

In wissenschaftlicher Hinsicht regen die Vergleichbarkeit von Produkten und ihrer spezifischen Merkmale die Forschungstätigkeit an, die zur stärkeren Nutzung neuer Technologien für die Verbesserung technischer Hilfsmittel führt.

3.2.1. Datenbank

Wie der Rat es in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1989 über das System HANDYNET vorgesehen hatte, wurde das System im ersten Halbjahr 1990 in Betrieb genommen. HANDYNET stützt sich auf nationale Zentren für die Datenerfassung, die von den zwölf Mitgliedstaaten benannt werden und ein europäisches Netzwerk zur Informationssammlung darstellen.

Die nationalen Zentren erfassen die in ihrem Mitgliedstaat verfügbaren Informationen über technische Hilfsmittel und übermitteln sie in ihrer jeweiligen Landessprache an eine zentrale HANDYNET-Koordinationsstelle.

Diese zentrale Stelle verarbeitet diese Informationen, so daß sie schließlich in den neun Sprachen der Gemeinschaft vorliegen.

Diese Daten umfassen u.a. die Beschreibung der technischen Hilfsmittel, die an Herstellung und Vertrieb beteiligten kommerziellen und nichtkommerziellen Organisationen sowie die einschlägigen Bestimmungen des jeweiligen Landes bezüglich Beschaffung oder Anmietung dieser Hilfsmittel.

Dank der Zusammenarbeit zwischen den Erfassungszentren in der technischen Koordinierungsgruppe konnten die Erfassungsvordrucke vereinfacht werden, was die Datenerfassung beschleunigt.

So wurden bislang (23.9.1991) 13.316 Datensätze zu technischen Hilfsmitteln für Bewegungs-, Seh- und Kommunikationsbehinderte erfaßt sowie ein Inventar der Software für Bildung oder Rehabilitation erstellt.

Jedes nationale Erfassungs- und Informationszentrum kann die europäische Datenbank HANDYNET über normale Telefonleitungen abfragen, was einige Nachteile mit sich bringt.

Daher hat man sich dafür entschieden, dieses "On-line"-System zu ersetzen, und zwar durch die raschere dezentrale Übermittlung mittels CD-ROM (Compact Disc), die jedem nationalen Erfassungs- und Informationszentrum zugesandt und regelmäßig aktualisiert wird.

Das System HANDYNET befindet sich also hinsichtlich der Datenerfassung in der operationellen Phase; die Bemühungen konzentrieren sich derzeit auf eine möglichst weitreichende Verbreitung der Informationen über die nationalen und regionalen Informationszentren.

Die Ausbildung des Personals dieser Zentren in den Mitgliedsstaaten ist im Rahmen der Initiative HORIZON vorgesehen; dabei sollen bevorzugt Behinderte eingesetzt werden.

Der Informationsbedarf der Behinderten beschränkt sich jedoch nicht allein auf die technischen Hilfsmittel; es gilt also, in gleicher Weise auch Informationen über die verschiedenen Aspekte eines Europas ohne Grenzen zu sammeln, also beispielsweise über den Arbeitsmarkt oder Zugangsmöglichkeiten zu Verkehrsmitteln, Tourismus und Sport.

3.2.2. Elektronische Post und elektronische Zeitung

Das System HANDYNET erlaubt dank seiner Bauweise auch die Entwicklung eines Systems zur Information und Kommunikation zum einen mit den Teilnehmern des Netzes, zum anderen auch zwischen diesen; die entsprechenden Optionen sind ein elektronisches Postsystem sowie eine elektronische Zeitung.

Im Rahmen von HELIOS I waren Postsystem und Zeitung auf die nationalen Erfassungszentren beschränkt; bei HELIOS II werden sie auf alle am Programm Beteiligten ausgeweitet.

3.3. Erweiterte Konsultationsstrukturen

Der im Rahmen von HELIOS I eingesetzte Beratende Ausschuss wird auch im Rahmen von HELIOS II beibehalten. Daneben beabsichtigt die Kommission, auch die Verbindungsgruppe aus HELIOS I zu übernehmen und zu erweitern, an der neben den Regierungsvertretern auch Vertreter der Nichtregierungsorganisationen und der Sozialpartner beteiligt waren.

Desweiteren wird die Dialoggruppe in HELIOS II formalisiert. Diese Gruppe setzt sich ausschließlich aus Vertretern der europäischen Nichtregierungsorganisationen zusammen, die hier einen Meinungsaustausch über die Aktivitäten von HELIOS II betreiben können.

4. Schlußfolgerung

HELIOS II soll somit die im Rahmen von HELIOS I unternommenen Aktivitäten fortsetzen, fördern und intensivieren, die darin bestanden, die in den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen zu unterstützen und die Zusammenarbeit sowie die Abstimmung der Aktionen auf lokaler, regionaler, nationaler und Gemeinschaftsebene zu verbessern. Folglich schlägt die Kommission dem Rat die Durchführung eines dritten Aktionsprogramms (HELIOS II) vor, mit dem die Vielzahl der Behinderungen und Eingliederungsprobleme abgedeckt werden soll, um so wesentliche Fortschritte zugunsten der Behinderten erzielen zu können, die sich angesichts der Zwänge ihrer Umgebung einer ständigen Herausforderung gegenübersehen. Die Ausrichtung des Programms entspricht den Wünschen der Behinderten, ihrer Familien und der sonstigen Betroffenen ebenso wie den Empfehlungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und Wünschen des Europäischen Parlaments und anderer internationaler und gemeinschaftlicher Organisationen und Gremien. Im Hinblick auf die Ziele des Programms scheint es notwendig, seine Durchführung auf fünf Jahre (1992 bis 1996) auszuweiten.

D. KOMMENTAR ZU DEN ARTIKELN DES VORSCHLAGS FÜR EINEN BESCHLUSS

ARTIKEL 1

Der erste Artikel nennt das Ziel des Programms HELIOS II, das die im Rahmen von HELIOS I realisierten Aktionen weiterentwickelt, insbesondere durch eine Ausweitung auf Aktivitäten im Zusammenhang mit Prävention, funktioneller Rehabilitation und bestimmten Bereichen der sozialen Eingliederung (Sport, Freizeit, Tourismus und Kultur).

Die Eingliederung im Bereich der Bildung ist nunmehr unmittelbar und formell in die Zielsetzung des Programms HELIOS II einbezogen. Bei HELIOS I war die Bildung nur mittelbar eingeschlossen und auf die Bereiche Grundschule und höhere Schule beschränkt. Im Rahmen von HELIOS II wird sie ausgeweitet auf die Bereiche Kindergarten, Universitäten und sonstige Hochschulen sowie Weiterbildung.

Im Zuge von HELIOS I wurde die berufliche und wirtschaftliche Eingliederung untersucht, die den Blick stärker auf den Übergang zu einer Beschäftigung in einer normalen Arbeitsumgebung lenken sollte. HELIOS II fügt dem die Beratung und Bewertung sowie die Anpassung der Arbeitsplätze hinzu.

Im Gegensatz zu HELIOS I, das einen Zeitraum von vier Jahren abdeckte, hat HELIOS II eine Laufzeit von fünf Jahren.

ARTIKEL 2

Artikel 2 betrifft den Anwendungsbereich von HELIOS II und enthält eine allgemeine Definition des Begriffs der Behinderung. Die Unterschiedlichkeit der von der Gemeinschaftsaktion erfaßten Behinderungsarten machte eine Änderung dieses Artikels gegenüber dem des Programms HELIOS I und die Berücksichtigung der Klassifikation der Weltgesundheitsorganisation erforderlich. Diese inzwischen in immer mehr Mitgliedstaaten verwendete Klassifikation ermöglicht es, alle Zielpersonen der Gemeinschaftsaktion ungeachtet der Ursache der Schädigung (körperlich (einschließlich sensorisch), geistig (einschließlich psychisch) oder auf eine ernste chronische Erkrankung zurückzuführen) einzubeziehen.

ARTIKEL 3

Artikel 3 zählt die verschiedenen Aktionsbereiche des neuen Programms auf.

Anschließend werden unter den Buchstaben a, b, c und d die Ziele der Aktivitäten in jedem einzelnen dieser Bereiche aufgeführt:

- a) eine globale Politik der Gemeinschaft,
- b) die Festlegung innovativer Maßnahmen,
- c) die Weiterentwicklung der Austausch- und Informationsverfahren auf gemeinschaftlicher Ebene,
- d) die Stärkung der Kooperation mit den europaweit tätigen NRO.

ARTIKEL 4

Artikel 4 verweist auf die Maßnahmen, die für die Realisierung des Programms HELIOS II erforderlich sind. Diese Maßnahmen umfassen zum einen Aktionen allgemeiner Art, zum anderen spezifische Aktionen. An Aktionen allgemeiner Art ist als erste die technische Zusammenarbeit im Rahmen der Netzwerke sowie der Kooperation mit den NRO zu nennen. Die zweite Aktion, genannt HANDYNET, beschreibt die Arbeitsweise der Erfassung und Verbreitung von Informationen sowie die Anregung von Forschungsarbeiten. Als drittes ist die Beteiligung der Behinderten und ihrer repräsentativen Organisationen zu nennen. Die vierte Aktion betrifft die Kollaboration mit anderen internationalen Organisationen. Die spezifischen Aktionen sind im Anhang detailliert erläutert.

ARTIKEL 5

Artikel 5, unverändert aus dem Programm HELIOS I übernommen, beauftragt die Kommission mit der Durchführung des Programms HELIOS II.

ARTIKEL 6

Durch Artikel 6 wird ein Beratender Ausschuss eingesetzt, der die Kommission bei der Durchführung des Programms unterstützt. Weiterhin enthält der Artikel die Themen, zu denen der Beratende Ausschuss Stellungnahmen abgeben soll.

ARTIKEL 7

Artikel 7 sieht die Erstellung eines Zwischenbewertungsberichts bis zum 31. Dezember 1994 und eines Abschlußberichts bis zum 1. Juli 1997 vor.

Beide Berichte sind dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß vorzulegen.

A N H A N G E

Anhang a: SCHEMATISCHE ÜBERSICHT ÜBER SONSTIGE PROGRAMME, AKTIONEN UND INITIATIVEN DER GEMEINSCHAFT ZUGUNSTEN DER BEHINDERTEN

A. Spezifische Aktionen zugunsten von Behinderten

1. Initiative TIDE

Technology for the socio-economic integration of the Disabled and Elderly people

2. Initiative HORIZON - Zielgruppe Behinderte

Gemeinschaftsinitiative für Behinderte und Benachteiligte zur Verbesserung der Zugangsbedingungen zum Arbeitsmarkt

B. Sonstige Programme, Aktionen und Initiativen der Gemeinschaft mit besonderem Schwerpunkt auf den Problemen der Behinderten

1. Europäischer Sozialfonds (ESF)

Die Behinderten sind eine der Zielgruppen des ESF, insbesondere bei Langzeit- und Jugendarbeitslosigkeit.

2. Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Dieser Fonds befaßt sich mit Aktivitäten in den Bereichen Gesundheitsschutz und Ausbildung in bestimmten Regionen der Gemeinschaft und ergänzt damit wirksam die Aktionen im Rahmen von HELIOS.

3. Humanressourcen, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend

Alle nachstehenden Programme geben der Beteiligung Behinderter Vorrang:

a) ERASMUS: Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung der Mobilität von Hochschulstudenten und der Zusammenarbeit im Hochschulwesen (1990-1994)

b) LINGUA: Programm zur Förderung der Fremdsprachenkenntnisse in der Europäischen Gemeinschaft (1990-1994)

c) ARION: Programm für Studienaufenthalte für Bildungsexperten
Gemeinschaftliches Kooperationsprogramm zur Verbesserung der Qualität der Bildungssysteme

d) Jugend für Europa: Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung des Jugendaustauschs in der Gemeinschaft (1992-1994)

4. Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Die Rahmenrichtlinie über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/391/EWG vom 12.6.89) enthält die allgemeine Verpflichtung des Arbeitgebers, besonders gefährdete Risikogruppen - dazu gehören die Behinderten - gegen die speziell sie bedrohenden Gefahren zu schützen (Artikel 15).

Die Einzelrichtlinie über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten (89/654/EWG vom 30.11.1989) legt die Bedingungen für die Gestaltung von Arbeitsplätzen und sanitären Einrichtungen, Zugangsmöglichkeiten und interne Verkehrsregelungen fest.

Der Vorschlag für eine Einzelrichtlinie über zeitlich begrenzte und ortsveränderliche Baustellen sieht ebenfalls spezifische Bestimmungen zugunsten von Behinderten vor.

5. Medizinische Forschung und Gesundheitsschutz

Die medizinische Forschung und Maßnahmen zum Gesundheitsschutz müssen hohe Anforderungen im Rahmen der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Behinderten erfüllen. Die 1990 im Bereich Volksgesundheit verabschiedeten Gemeinschaftsinstrumente haben wesentlich dazu beigetragen, die Ursachen funktioneller Einschränkungen und Behinderungen aufgrund verschiedener Krankheiten bzw. Gesundheitsstörungen zu vermindern.

Darüber hinaus wurde Forschung im medizinischen Bereich sowie in der Entwicklung medizinischer Technologie betrieben.

6. Telekommunikation und Telematik

a) COST 219: Forschungsvorhaben zur Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit den Bedürfnissen Behinderter stehen, Zugang zu Telekommunikations- und Teleinformatikdiensten zu erhalten (1989-1991).

b) RACE: Forschung und Entwicklung im Bereich der fortgeschrittenen Telekommunikationstechnologien in Europa (1990-1994)
Drei Projekte des Programms RACE sind unmittelbar auf Behinderte ausgerichtet, sie betreffen:

- kommerzialisierbare Hilfsdienste im Bereich der Betreuung von Hör-, Seh- und Bewegungsbehinderten, von Schwerhörigen und älteren Menschen,
- ein Referenzmodell zur Anpassung der Multimedia-Terminals,
- Informationen über die Bedürfnisse der verschiedenen Gruppen von Behinderten und älteren Menschen, um die Bedingungen für geeignete und neue Geräte festzulegen.

c) AIM: Fortgeschrittene Informationsverarbeitung in der Medizin
Programm für Forschung und Entwicklung im Bereich der angewandten Telematik im Gesundheitswesen (1991-1994).

- Im Rahmen dieses Programms sind zwei Arbeiten zu nennen, die Behinderte betreffen:
- Systeme und Hilfsmittel für die funktionelle Ferndiagnose von Behinderungen sowie für die Organisation und Unterstützung der Betreuung daheim,
- Hilfsmittel, die den Behinderten den Zugang zu den Technologien ermöglichen.

- d) **DRIVE: Dedicated Road Infrastructure for Vehicle safety in Europe**
Aktionsprogramm der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung von Straßenverkehrsinformatik und - telekommunikation.
Ziel des Programms DRIVE ist die Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit durch Standardisierung, Forschung und Entwicklung sowie Bewertung von Informationstechnologien im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr (jährlich erleiden in der Gemeinschaft 150.000 Menschen eine ständige Behinderung infolge von Straßenverkehrsunfällen).
- e) **DELTA: Programm für Forschung und Entwicklung im Hinblick auf die Förderung der Anwendung neuer Informations-, Telekommunikations- und Fernübertragungstechniken im Bereich der Bildung und beruflichen Bildung**
Dabei sind folgende Bereiche zu nennen:
- Maßnahmen der beruflichen Bildung für Behinderte,
 - computergestützter Unterricht,
 - Maßnahmen zur Überwindung der Kommunikationsbarrieren.

7. Verkehr

- a) **Zugänglichkeit der Verkehrsmittel: Vorschlag für eine Richtlinie zur Verbesserung der Mobilität und sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz (angenommen am 28.2.1991).**
- b) **Verordnung über eine gemeinsame Regelung für ein System von Ausgleichsleistungen bei Nichtbeförderung im Linienflugverkehr (angenommen am 8.2.1991).** Artikel 4 dieser Verordnung sieht eine vorrangige Beförderung für Behinderte im Falle einer Überbuchung ("overbooking") durch die Luftfahrtgesellschaften von Flügen zu Flughäfen innerhalb des Gemeinschaftsgebiets vor.
- c) **COST 322: Vorhaben zur Realisierung von Niederflurbussen und zur entsprechenden Gestaltung der Haltestellen.**
- d) **Studie über Information und Kommunikation zum Zwecke der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch Behinderte.**
- e) **Europäischer Führerschein (Richtlinie vom 29.7.1991):** diese Richtlinie sieht besondere Bestimmungen für verbesserte Möglichkeiten für Körperbehinderte (insbesondere für Personen mit einer sensorischen Behinderung, Epileptiker und Diabetiker) zum Führen von Fahrzeugen vor. Insbesondere enthält sie eine Bestimmung, die es den Inhabern eines Führscheins der Klasse B ermöglicht, Kleinbusse oder Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, die zu "sozialen Zwecken eingesetzt werden", zu führen.
- f) **Vorschlag für eine Richtlinie für besondere Vorschriften betreffend den Bau von Autobussen und Reisebussen:** diese Vorschriften betreffen Zugänglichkeit, Ein- und Ausstieg, Tritthöhe, Breite der Gänge und Türen dieser Fahrzeuge (Dezember 1990).

8. Steuererleichterungen und Einfuhrgebühren

- a) Steuererleichterungen: bei der Mehrwertsteuer ist vorgesehen, für eine Übergangszeit den "Nulltarif" bzw. den "reduzierten Mehrwertsteuersatz" für Geräte, die für Behinderte und ihre Rehabilitation bestimmt sind, in denjenigen Mitgliedstaaten beizubehalten, in denen sie derzeit anwendbar sind.
- b) Einfuhrgebühren: Zollbefreiung - unter bestimmten Bedingungen - für Gegenstände, die zur Benutzung durch Behinderte in die Gemeinschaft eingeführt werden (Verordnung 918/83). Ein Vorschlag für eine Änderung sieht die Streichung einer dieser Bedingungen vor, und zwar der Forderung, daß kein gleichwertiges Erzeugnis in der Gemeinschaft hergestellt wird. Die Steuerbefreiung ist beschränkt auf Einfuhren, die unentgeltlich und ohne kommerzielle Absicht seitens des Zuwenders erfolgen (Richtlinie 82/181/EWG).

9. Freizeit

- a) Kreativität: Schaffung einer Struktur zur Koordinierung kreativer Aktivitäten auf nationaler und europäischer Ebene (dies betrifft die NRO EUCREA sowie die nationalen NRO, die sie in den einzelnen Mitgliedstaaten vertreten). Aufgabe dieser Struktur ist die Anregung und Koordinierung aller kreativen Aktivitäten (Malerei, Musik, Theater, Tanz usw.), sowohl als therapeutische Hilfsmittel als auch als Ausdrucks- und Entfaltungsmöglichkeiten.
- b) Sport: Schaffung einer Struktur (noch im Gange) zur Koordinierung der sportlichen Aktivitäten durch und zugunsten von Behinderten, um eine größere Kohärenz der auf nationaler und europäischer Ebene durchgeführten Aktionen zu gewährleisten.
Aufbau einer europäischen Datenbank mit Angaben über alle Organisationen, die sich mit sportlichen Aktivitäten zugunsten Behinderter beschäftigen (operationell Ende 1991 auf CD-ROM).
- c) Tourismus: Schaffung einer Koordinationsstruktur für Tourismussaktivitäten zugunsten von Behinderten auf nationaler und europäischer Ebene.
Darüber hinaus ist in der Mitteilung der Kommission zum Tourismus ein besonderes Kapitel dem "Sozialtourismus" insbesondere zugunsten Behinderter gewidmet.

10. Politik zugunsten der Verbraucher

Der Beratende Ausschuß für den Verbraucherschutz prüft regelmäßig die Initiativen der Kommission auf die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse Behinderter hin.

11. Außenbeziehungen

- a) PHARE: Aktionsplan für eine koordinierte Hilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas (Verordnung 3906/89).
PHARE umfaßt u.a. Maßnahmen zur Hilfe für Kinder in Rumänien, unter anderem die völlige Renovierung von 17 Zentren für behinderte Kinder.

b) TEMPUS: Europaweites Mobilitätsprogramm für den Hochschulbereich (1990-1994, Beschluß vom 7.5.1990).

Im Rahmen von PHARE sieht das Programm TEMPUS drei Aktionen vor, die auch Behinderten offenstehen. Ein 1990 vorgelegtes Vorhaben betrifft die Ausbildung Behinderter. Darüber hinaus ist ein gestiegenes Bewußtsein für die spezifischen Bedürfnisse Behinderter festzustellen.

12. Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

Im allgemeinen Rahmen der Politik der Europäischen Gemeinschaft bezüglich der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern ist eines der vorrangigen Ziele die Förderung des Rechts auf Zugang zur Gesundheitsfürsorge für die größtmögliche Zahl von Menschen in diesen Ländern, um so Gleichheit und soziale Gerechtigkeit zu fördern.

Zahlreiche Projekte der Gemeinschaft zur Entwicklung nationaler Gesundheitsfürsorgesysteme in diesen Ländern enthalten auch Aktivitäten zugunsten von Behinderten, sowohl im Bereich der Vorbeugung als auch der körperlichen Rehabilitation und sozialen Eingliederung.

Anhang b: VORLÄUFIGE BILANZ DES AKTIONSPROGRAMMS HELIOS I

1. Politische Initiativen

Die politischen Initiativen sind im allgemeinen das Ergebnis von Aktivitäten auf allen Ebenen, insbesondere im Rahmen von Seminaren und Konferenzen, an denen Behinderte und ihre Vertreter beteiligt waren, sowie von Netzwerken zum Informations- und Erfahrungsaustausch.

So haben beispielsweise im Bildungsbereich die Schlußfolgerungen der Konferenz von Rotterdam (1989) zur Ausarbeitung der Entschließung vom 31. Mai 1990 geführt. Diese Entschließung stellte in den meisten Mitgliedstaaten einen Stimulus dar, der auch praktische Konsequenzen nach sich zog. In diesem Zusammenhang sind nachstehende Dokumente zu nennen:

- Bericht über die Beschäftigung von Behinderten in der Gemeinschaft, aufgrund einer Empfehlung des Rates vom 24. Juli 1986, und Schlußfolgerungen des Rates vom 12. Juli 1989,
- Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Fortentwicklung des HANDYNET-Systems im Rahmen des HELIOS-Programms,
- Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990 über die Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in Systeme der allgemeinen Bildung,
- Zwischenbericht vom 6. Dezember 1990 an Parlament und Rat über die Durchführung des Programms HELIOS I,
- Vorschlag für eine Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für das Bildungswesen über die Beziehungen von Eltern und Lehrern im Rahmen der schulischen Eingliederung,
- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Mobilität und der sicheren Beförderung von in ihrer Bewegungsfreiheit beeinträchtigten Arbeitnehmern auf dem Weg zum Arbeitsplatz.

2. Technische Zusammenarbeit

Wesentliches Ziel der vorgesehenen Aktivitäten in diesem Bereich war die Förderung von Neuerungen, die Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und die Anregung der Verbreitung positiver Versuche durch folgende Maßnahmen:

- a) Intensivierung der europäischen Kooperation bei Maßnahmen mit Modellcharakter in den Mitgliedstaaten,
- b) Installierung einer Datenbank (HANDYNET) in den neun Sprachen der Gemeinschaft mit Informationen aus dem Lebensbereich der Behinderten,

c) Europäische Netzwerke

Vier Netze wurde nach Benennung der Teilnehmer auf Vorschlag der Regierungen eingerichtet:

- 1) 50 Zentren und Versuche zur beruflichen Bildung oder Wiedereingliederung,
- 2) 21 lokale Maßnahmen mit Modellcharakter zur Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen im Bildungsbereich,
- 3) 27 lokale Maßnahmen mit Modellcharakter zur wirtschaftlichen Eingliederung,
- 4) 32 lokale Maßnahmen mit Modellcharakter zur sozialen Eingliederung (Zugangsmöglichkeiten, Unterbringung, Mobilität und Beförderung),

insgesamt also 130 Aktivitäten in 12 Mitgliedstaaten.

Diese vier Netzwerke wurden geschaffen, um den Gedankenaustausch und den Transfer von Wissen und positiven Erfahrungen zwischen den Mitgliedstaaten anzuregen. Konkrete Mittel waren die Organisation von Konferenzen und Seminaren, Studienaufenthalten und Ausbildungspraktika.

Die Konferenzen führen jeweils die Partner eines Netzes sowie externe Partner zusammen. Ziel ist zum einen die Sicherung einer gemeinschaftsweiten Kohäsion bei der Entwicklung der Techniken und zum anderen die Förderung eines oder mehrerer der Einzelaspekte.

Die Seminare sind im übrigen spezifischen Themen gewidmet und führen die Mitglieder des thematisch betroffenen Netzes zusammen.

Die Arbeitsergebnisse dieser Konferenzen und Seminare werden im großen Maßstab verbreitet, um es insbesondere den einzelnen Partnern zu ermöglichen, zum einen diese Informationen weiterzugeben und zum anderen Nutzen für die eigene Tätigkeit daraus zu ziehen.

Auf der Grundlage dieser Informationen werden organisiert:

- Studienbesuche für die Mitglieder von Netzen, um an Ort und Stelle erfolgreiche Projekte im Hinblick auf einen Transfer begutachten zu können;
- Ausbildungspraktika zum Studium und Aneignung besonders wirksamer Verfahren und Techniken.

Die Ergebnisse aller dieser Aktivitäten lassen sich kaum quantifizieren, da es sich um die Weiterentwicklung und Verbesserung von Ideen und Konzepten handelt.

Es läßt sich jedoch feststellen, daß einige Mitgliedstaaten, deren soziales System weniger weit entwickelt ist, großes Interesse an Informationen zeigen und mehr und mehr von den Erfahrungen der anderen Partner profitieren, um ein mit den anderen Mitgliedstaaten vergleichbares Entwicklungsniveau zu erreichen, wobei derzeit insbesondere die Initiative HORIZON eine Hilfe bietet.

Bestimmte besonders interessante Aktivitäten, speziell für diese Begegnungen oder spontan ins Leben gerufen, verdienen aufgrund ihres Erfolgs eine besondere Erwähnung.

Im Bereich der **BERUFSBILDUNGS- BZW. REHABILITATIONSZENTREN UND -MASSNAHMEN** sind zwei neue Aktivitäten zu nennen. Die erste betrifft die Wiedereingliederung Schädelverletzter. Drei Zentren haben hier bei der Wiedereingliederung einiger dieser Patienten erfolgreich zusammengearbeitet.

Die zweite Aktivität bezieht sich auf die berufliche Wiedereingliederung psychiatrischer Patienten. Im einzelnen sind die Zentren von ROTTERDAM und MAASTRICHT in den Niederlanden, das Zentrum von THESSALONIKI in Griechenland, das Zentrum von OSNABRÜCK in Deutschland und das Zentrum von EDINBURGH in Schottland beteiligt.

Einige Zentren haben im Bereich ihrer Aktivitäten eine bemerkenswert hohe Qualität der Arbeit erreicht, insbesondere:

- das Zentrum von PENGWERN HALL (Wales) für geistig Behinderte, das ein vollständiges Ausbildungsprogramm, von alltäglichen Aktivitäten bis zur Eingliederung in normale Beschäftigungen, entwickelt;
- die Berufsbildungszentren von WORMS (für körperlich Behinderte) und BAD VILBEL (körperlich und geistig Behinderte) (Deutschland), wo hohe Qualifikationen erreicht werden können;
- die berufsbildende Schule von SAHYA in KOPENHAGEN (Dänemark), die ein flexibles Ausbildungsprogramm mit einer für den freien Markt bestimmten Produktion kombiniert;
- das QUEEN ALEXANDRA COLLEGE für Blinde in BIRMINGHAM (Vereinigtes Königreich), das ein vollständiges Ausbildungsprogramm und Dienstleistungen für Sehbehinderte anbietet;
- das Zentrum "LA NOSTRA FAMIGLIA" von ROSISIO PARINI (Italien) für Kinder mit verschiedenen Behinderungen, wo die Rehabilitation - in enger Zusammenarbeit mit einem wissenschaftlichen Institut - ein hohes Niveau erreicht;

- das Berufsbildungszentrum von SAINT-ETIENNE (Frankreich), das ein Modell für die Zusammenarbeit mit Unternehmen realisiert hat;
- die "COPE-STIFTUNG FÜR GEISTIG BEHINDERTE" (Irland), die eine ganze Reihe von Dienstleistungen vom Kleinkind- bis ins Seniorenalter anbietet.

Im Bereich der LOKALEN MASSNAHMEN MIT MODELLCHARAKTER ZUR FÖRDERUNG DER SCHULISCHEN EINGLIEDERUNG sind einige spezifische Aktionen zu nennen, im einzelnen:

- die LMM von NORTHUMBERLAND (Vereinigtes Königreich) wegen der Anpassung und Ausstattung von Schulen für die Eingliederung schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher;
- die LMM von SWANSEA (Vereinigtes Königreich) wegen der Förderung der Eingliederung jugendlicher Behinderter in den regulären Sekundarunterricht und weiterführende Bildungssysteme;
- die LMM von THOLEN (Niederlande) wegen ihres Systems der Kooperation zwischen Normal- und Sondereinrichtungen, um den Rückgriff auf das Sonderschulsystem zu begrenzen und den Zugang zum regulären System zu erleichtern;
- die LMM von VALLADOLID (Spanien) wegen der Förderung der individuellen Eingliederung, mit Hilfe eines multidisziplinären Teams;
- die LMM von SIENA (Italien) wegen der Forschung im Bereich der neuen Technologien, der Zusammenarbeit mit allen Diensten und Ausarbeitung eines an die Stadt angepaßten Plans;
- die LMM von HINNERUP (Dänemark) wegen der individuellen Eingliederung in allen Schulen und der Forschung im Bereich der neuen Technologien.

Im Bereich der LOKALEN MASSNAHMEN MIT MODELLCHARAKTER AUF DEM GEBIET DER WIRTSCHAFTLICHEN EINGLIEDERUNG lassen sich folgende erfolgreiche LMM nennen:

- die LMM von GENK-HASSELT (Belgien) wegen der Einrichtung eines besonderen Dienstes zur Vermittlung von Behinderten, der äußerst erfolgreich war;
- die LMM von SILKEBORG (Dänemark) mit interessanten theoretischen Grundlagen und umfangreicher praktischer Erfahrung bei der beruflichen Bildung im regulären System der beruflichen Bildung;

- die LMM von ABENSBERG (Deutschland) wegen der Entwicklung einer sehr effizienten Betreuung im Rahmen der Beschäftigung geistig Behinderter;
- die LMM von TULLAMORE (Irland) wegen der strukturierten und wirksamen Beteiligung bei Beratung und Beschäftigung von Behinderten;
- die LMM von RIETI (Italien) wegen des "Herausholens aus den Anstalten", der Sozialisierung und grundlegenden Ausbildung geistig Behinderter durch ein realistisches Beschäftigungsmodell auf der einen Seite und im Rahmen einer Kooperative im Verlagswesen für körperlich Behinderte auf der anderen Seite, die gleichzeitig eine Ausbildung in den neuen Technologien vermittelt;
- die LMM von LISSABON (Portugal) wegen eines kohärenten und erfolgreichen Ansatzes zur beruflichen Bildung von Gehörlosen;
- die LMM von LONDON (Vereinigtes Königreich) wegen der beruflichen Bildung und der Arbeitsvermittlung mit Hilfe neuer Technologien und Ansätze;
- die LMM von MURCIA (Spanien) wegen des systematischen Ansatzes zur Eingliederung geistig Behinderter;
- die LMM von BADAJOZ (Spanien) wegen des Projekts zur Vermittlung von Behinderten in teilweise beschützende Einrichtungen.

Im Bereich der **LOKALEN MASSNAHMEN MIT MODELLCHARAKTER AUF DEM GEBIET DER SOZIALEN EINGLIEDERUNG UND DER EIGENSTÄNDIGEN LEBENSFÜHRUNG** sind nachstehende Maßnahmen hervorzuheben:

- die LMM von VAL DE MARNE (Frankreich), ESCH-SUR-ALZETTE (Luxemburg) und ALAVA (Spanien) wegen eines Modells der eigenständigen Lebensführung und der beruflichen Bildung für geistig Kranke, die lange Zeit in einer Einrichtung waren;
- die LMM von BANFF (Vereinigtes Königreich), NYKOBING und FALSTER (Dänemark), VEJLE (Dänemark) und WATERFORD (Irland) wegen eines Regionalplans zum "Herausholen aus den Anstalten" mit den Grundlagen für Hilfsdienste im Wohnbereich, berufliche Bildung und Freizeitgestaltung für Behinderte und geistig Kranke;
- die LMM von GIUGLIANO (Italien) und STUTTGART (Deutschland) wegen der Schaffung institutionenunabhängiger sozialpsychologischer Dienste, die Notdienste, berufliche Bildung, Beschäftigungsmodelle und Freizeitangebote umfassen;

- die LMM von SAINT-QUENTIN-EN-YVELINES (Frankreich) wegen der sozialen Eingliederung durch angepaßtes Wohnangebot, Mobilität, Beförderungs- und Zugangsmöglichkeiten;
- die LMM von BORDEAUX (Frankreich) wegen der Rückführung ins eigene Heim, der technischen Hilfsmittel, der Anpassung der Wohnungen und der Hilfen für das tägliche Leben;
- die LMM von BELLUNO (Italien) wegen der Heranführung an das eigenständige Leben, der technischen Hilfen und der Zugangsmöglichkeiten;
- die LMM von BOLOGNA (Italien) wegen des Inventars technischer Hilfen für körperlich Behinderte und wegen der Gestaltung der Umgebung für Schwerbehinderte;
- die LMM von LLANELLI (Vereinigtes Königreich), LONDON (Vereinigtes Königreich) und BRIGHTON (Vereinigtes Königreich) wegen der Beteiligung von Behinderten am Entscheidungsprozeß und wegen eines Beförderungssystems "Tür-zu-Tür".

d) Datenbank HANDYNET

HANDYNET ist ein europäisches mehrsprachiges rechnergestütztes Informationssystem für nachstehende Themenbereiche:

- technische Hilfen für Bewegungsbehinderte, Sehbehinderte und Lernbehinderte sowie Bildungssoftware,
- berufliche Bildung und Beschäftigung,
- Zugangsmöglichkeiten und Beförderung,
- Sport, Freizeit, Tourismus, Kreativität usw.

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 18. Dezember 1989 wird der Fortschreibung und Inbetriebnahme des HANDY AIDS-Moduls über die technischen Hilfsmittel für Bewegungs-, Seh-, Hör-, Sprach- und Lernbehinderte sowie geistig Behinderte Vorrang eingeräumt.

Das System bietet drei Nutzungsmöglichkeiten:

1. eine Datenbank,
2. ein elektronisches Postsystem,
3. eine elektronische Zeitung.

Das System HANDYNET - ein europäischer Prototyp - wurde schrittweise bis zur operationellen Phase 1990 entwickelt, unter Mitarbeit von Fachleuten aus allen Mitgliedstaaten.

Mit den nationalen Erfassungszentren wurden Verträge geschlossen, die von den entsprechenden Regierungen bestätigt wurden. Die Verträge legen Rechte und Pflichten aller Partner des Systems, einschließlich der Kommission, fest. Unterzeichnet wurden die Verträge zwischen Juni 1990 und Februar 1991.

Die Erfassung konnte in Zusammenarbeit mit den Partnerzentren nach Installierung von Arbeitsstationen, die in der Konfigurationsphase definiert worden waren, und nach der Ausbildung des Personals schrittweise in Angriff genommen werden.

Dadurch konnte man in allen Mitgliedstaaten ab Anfang 1991 die Datenerfassung aufnehmen.

Zunächst wurde dabei das reguläre Telefonnetz genutzt, das sehr langsam und kostenaufwendig ist. Eine Weiterentwicklung stellt die Nutzung von Schnittstellen dar, die die automatische Übertragung der Daten erlauben. Dadurch konnten bis zum 23.9.1991 13 316 Datensätze erfaßt werden.

Dank der Mitarbeit der nationalen Erfassungszentren in der Verbindungsgruppe konnte das sehr komplexe Erfassungsformular vereinfacht und das System selbst sowie sein Betrieb verbessert werden. Für den kommenden Monat ist die Nutzung der CD-ROM-Technik, also der leicht und rasch dezentral einsetzbaren Compact Disc, vorgesehen.

Es bleiben noch die Informations- und Beratungszentren für die Behinderten zu schaffen. Dies fällt in den Aufgabenbereich der Mitgliedstaaten. Die technologische Entwicklung erlaubt dabei die Einbeziehung von Bild und Ton beim Zugriff auf die Daten, so daß diese für alle Behindertengruppen zugänglich werden (Sprachsynthese, Braille-Schrift).

3. Kooperation mit den NRO

Bislang hat sich die Kommission an der Finanzierung von 163 Aktivitäten mit europäischer Dimension beteiligt, die von europäischen NRO (EURAS) erarbeitet wurden. Im Rahmen von HELIOS I wurde dabei der Zusammenarbeit mit den europäischen NRO, die sich mit einer Behinderung oder einem Eingliederungsproblem befassen, Vorrang eingeräumt. Diese Zusammenarbeit wurde im Laufe der Realisierung des HELIOS-Programms verstärkt und betrifft die nachfolgenden Aktivitäten:

- ständiger Dialog,
- Beratung der Kommission in technischen Fragen nach Konsultation der nationalen Organisationen,
- Beteiligung an der Ausarbeitung technischer Kriterien für politische Initiativen,
- Verbreitung von Informationen zum HELIOS-Programm,
- Zusammenarbeit mit anderen Aktivitäten im Rahmen von HELIOS.

Im Rahmen ihrer Kooperation mit den europäischen NRO, organisiert auf der Grundlage jährlicher Aktionsprogramme mit europäischer Dimension, finanziert die Kommission Konferenzen, Seminare, Studienaufenthalte, Ausbildungspraktika und sonstige Aktivitäten der Zusammenarbeit auf europäischer Ebene. Von den 50 europäischen NRO sind 30 Mitglied der Dialoggruppe und neun der HELIOS-Verbindungsgruppe.

Einige der geförderten Aktivitäten der NRO haben zudem ein hohes Qualitätsniveau erreicht. Hier lassen sich beispielsweise nennen:

Europäische Aktion für die Behinderten (AEH)

Ein Seminar über die Beschäftigung geistig und körperlich Behinderter fand im November 1989 in Aachen (Deutschland) statt. Dieses Seminar hatte die Aufgabe, Möglichkeiten der Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Behinderte auf dem freien Arbeitsmarkt zu erarbeiten.

Verband der Familienvereinigungen der Europäischen Gemeinschaft (COFACE)

Im April 1991 haben COFACE und der Verband der Paralysekranken Frankreichs in Straßburg eine Konferenz über "Die Freizügigkeit und Niederlassung Behinderter in der Gemeinschaft" veranstaltet. Dabei sollte nach einer zielgerichteten Lösung für dieses zentrale Thema gesucht bzw. eine solche ausgearbeitet werden.

Eurolink - Age

Im März 1990 veranstaltete Eurolink Age in Florenz ein Europäisches Seminar über das Thema "Altern und Behinderung". Ziel war Erörterung und Verknüpfung dieser beiden wichtigen Themenkreise auf europäischer Ebene. Ein Abschlußbericht mit einem "Europäischen Verhaltenskodex" hinsichtlich Behinderung und Altern wurde erstellt. Dieses Dokument wurde für die Festlegung einer globalen Politik auch von Kommission, Parlament und Europarat berücksichtigt.

Internationale Liga der Gesellschaften für geistig Behinderte

Die ILSMH organisierte im Juni 1991 ihre Jahrestagung. Ziel war die Einigung auf die Vorgehensweise hinsichtlich der Wohnmöglichkeiten für erwachsene geistig Behinderte in Europa und die Erörterung ethischer Fragen insbesondere im Zusammenhang mit der biomedizinischen Forschung.

Fédération Internationale des Mutilés Invalides du Travail et Invalides Civils (FIMITIC)

Die FIMITIC veranstaltete im Juni 1990 in Dänemark einen Kongreß über die Möglichkeiten eines eigenständigen Lebens und über Hilfsdienste für Behinderte. Der Kongreß schloß mit der einstimmigen Annahme einer Resolution über die Grundrechte der Behinderten.

Mobility International

Das Anfang Dezember 1990 in Mailand organisierte Seminar diente einem Vergleich der rechtlichen Situation der Behinderten im Verlaufe ihres gesamten Lebens.

Rehabilitation International European Communities Association (RI-ECA)

RI-ECA organisierte in Zusammenarbeit mit dem spanischen Sozialministerium (INSERSO) ein europäisches Seminar über den Vergleich von Einkommen, Leistungen und Diensten im Hinblick auf eine Harmonisierung des staatlichen Sozialschutzes innerhalb der Gemeinschaft. Ein Abschlußbericht mit u.a. einer Zusammenfassung über wirtschaftliche Leistungen und die Dienste der sozialen Sicherheit wurde veröffentlicht.

Europäische Blindenunion (UEA)

Eine Konferenz in Kopenhagen im Dezember 1988 befaßte sich mit neuen Techniken und neuen Ausbildungsmöglichkeiten für blinde Telefonisten. Ergebnis der Konferenz war eine wichtige politische Stellungnahme der UEA: positive Diskriminierung, Ausbildung, ständiger Kontakt mit Unternehmen und Schaffung eines Europäischen Forums für den technischen und technologischen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

European Community Regional Secretariat of the World Federation of the Deaf -ECRS

Auf der Konferenz über Bildungsfragen in Athen wurde die "Erklärung der zehn Rechte eines tauben Kindes" angenommen. Die Erklärung wurde auf einem HELIOS-Seminar zur schulischen Eingliederung 1989 in Rotterdam verabschiedet und dient seitdem zur Anregung von Veränderungen. An der Universität von Patras in Griechenland wurde eine Abteilung für die Schwerhörigenbildung eingerichtet, die Einführung der Zeichensprache an portugiesischen Schulen war ebenfalls ein Ergebnis. Schließlich diente der Bericht als Grundlage für verschiedene Folgekonferenzen (Ausbildung und Beschäftigung, Rechte tauber Studenten und zweisprachige Erziehung).

European Regional Council of the World Federation for Mental Health (ERC-WFMH)

Der erste europäische Kongreß für die Familien geistig Kranker wurde vom Flämischen Verband für psychische Gesundheit im Juni 1991 in Zusammenarbeit mit dem ERC-WFMH in Belgien organisiert. Ein Manifest über die Rechte des Kranken und seiner Familie bildete den Abschluß.

Kreativität - Sport - Tourismus

Während der Laufzeit von HELIOS I (1988-1991) waren eine rasche Zunahme der Zahl von Organisationen, die im Bereich Sport und Kreativität für Behinderte tätig sind, und deren beachtliche Entwicklung zu verzeichnen.

Parallel dazu gewinnen Kreativität und Sport mehr und mehr an Bedeutung, insofern als sie auf dem Wege des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten zur Förderung der Eingliederung von Behinderten beitragen.

Die internationale Organisation EUCREA, gegründet auf Initiative der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, befaßt sich mit der kreativen Betätigung von Behinderten bzw. für Behinderte; sie setzt sich aus nationalen Ausschüssen in den zwölf Mitgliedstaaten zusammen. Die Organisation möchte die Aktivitäten im Bereich der Kreativität auf nationaler und europäischer Ebene anregen und koordinieren. Während der Laufzeit von HELIOS I wurden etwa 350 Kreativitätsprojekte ausgewertet, 127 erhielten eine Förderung durch die Kommission. Dabei sind alle Formen künstlerischen Ausdrucks eingeschlossen, aber auch alle Kategorien von Behinderungen. Schwerpunkte sind die Organisation von Konferenzen, Seminaren und Ausstellungen über künstlerisches Schaffen sowie die Entwicklung von Möglichkeiten für Behinderte: die Bandbreite reicht von Musik und Theater über Malerei und Literatur bis zu audiovisuellen Produktionen. Stipendien sollen die Arbeit behinderter Künstler und anderer im Bereich des künstlerischen Schaffens Tätiger fördern.

Im Bereich des Sports haben die Kontakte mit einer zunehmenden Zahl von Behindertenorganisationen die Notwendigkeit deutlich gemacht, eine Koordinationsstruktur sowohl auf nationaler als auch auf gemeinschaftlicher Ebene zu schaffen. Die Kommission fördert diese Initiative im Hinblick auf eine rationellere Gestaltung dieser Veranstaltungen.

Im Zeitraum 1989-1991 wurden etwa 50 Projekte hinsichtlich verschiedener sportlicher Aktivitäten und Behinderungskategorien von der Kommission gefördert.

Im Bereich des Tourismus hat die British Tourist Board im März 1991 in Zusammenarbeit mit der Kommission eine europäische Konferenz unter dem Titel "Tourismus für alle" organisiert. Diese Konferenz richtete sich in erster Linie an die Tourismusindustrie und befaßte sich mit den Möglichkeiten, Behinderten sowie den sozialen Diensten oder den Behindertenorganisationen auf wirksame Weise zu helfen. Die Teilnehmer betonten die Notwendigkeit, bei der Ausbildung von Architekten die Bedürfnisse aller Touristen zu berücksichtigen. Im übrigen wurde der Wille bekräftigt, eine Situation zu schaffen, in der die Tourismusbüros systematisch Organisationen und Sachverständige zu Behindertenfragen konsultieren.

4. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

Der Sensibilisierung der Öffentlichkeit kommt ebenfalls große Bedeutung zu. Ziel ist es, Einstellung und Verhalten eines großen Teils der Bevölkerung zu verändern. Die Kooperation mit den Medien nimmt hierbei zunehmend einen besonderen Platz ein. Mit einer Fernsehanstalt wurde eine Vereinbarung über die Übertragung großer Veranstaltungen getroffen. Ein HELIOS-Informationsstand auf zahlreichen Messen und Ausstellungen gibt die Möglichkeit, Informationen im direkten Kontakt mit den Behinderten und Fachkräften weiterzugeben.

Die Kommission organisiert jedes Jahr Wettbewerbe und vergibt Preise auf dem Gebiet des eigenständigen Lebens von Behinderten (Zugangsmöglichkeiten, Beförderung, Wohnung). 29 Preise wurden auf den europäischen Konferenzen in Brüssel 1989 und in Brighton 1991 vergeben, für Leistungen wie beispielsweise:

- eine Zusatzausrüstung für den Rollstuhl, die es ermöglicht, (statische oder sich bewegende) Hindernisse zu überwinden und anzuhalten, wenn Personen den Weg kreuzen - diese für den täglichen Gebrauch ausgelegte Ausrüstung erlaubt den Schwerbehinderten, sich ohne Gefahr für sich selbst und für andere fortzubewegen (Belgien);
- Infrarotsender an strategischen Punkten in öffentlichen Bereichen (Bahnhof, Post usw.), die Anweisungen oder Informationen für Blinde übermitteln (Deutschland);
- die Anpassung der öffentlichen Verkehrsmittel (Bus, U-Bahn) von Bilbao (Spanien) an alle Behinderungskategorien (Hubplattformen, Rampen, Informationen in Brailleschrift sowie gesprochene Informationen);
- Ausbildung für die Pflege und ein unabhängiges Leben erwachsener geistig Behinderter in einem Zentrum, in dem alle erforderlichen Ausrüstungen und nicht an Institutionen gebundenen Aktivitäten vorgestellt werden (Italien);
- Renovierung und Anpassung von Wohnungen in einem Viertel nahe dem Stadtzentrum von Edinburgh (Vereinigtes Königreich) aufgrund der Erfahrung Behinderter, wodurch ein unabhängiges Leben in einer Gemeinschaft sowie die soziale Eingliederung ermöglicht werden.

Weiterhin sind der Umbau des Flughafens HEATHROW bei London, die Anpassung eines Segelschiffs an die Bedürfnisse Behinderter, die Vergabe von Stipendien an Künstler mit einer Behinderung und die Zugangsmöglichkeit zu zahlreichen Museen in Europa zu nennen.

5. Studien

Folgende Studien wurden im Verlauf des HELIOS-Programms durchgeführt, die für eine Festlegung neuer Leitlinien, insbesondere im Hinblick auf die Vorlage neuer politischer Initiativen, unverzichtbar sind:

- Autorenrechte für die Werke geistig behinderter Künstler,
- beschützende Werkstätten in Europa,
- behinderte Frauen,
- Behinderte und neue Technologien,
- Berufs- und Freizeitaktivitäten für geistig oder schwer Behinderte und für mehrfach Behinderte,
- Mobilität und Beförderung von Behinderten,
- die Beschäftigungssituation von Behinderten,
- Statistiken über die Situation der Behinderten,
- Erhebung bei den Rehabilitationszentren der Mitgliedstaaten,
- Erhebung über die Situation von Gehörlosen in der Europäischen Gemeinschaft,
- Vergleich der Systeme der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine Harmonisierung zugunsten der Behinderten.

6. Konsultationsstrukturen

Die Konsultationsstrukturen des HELIOS-Programms verfolgen das Ziel, zum einen eine möglichst große Transparenz ihrer Aktivitäten und zum anderen eine unmittelbare Beteiligung der Behinderten am Entscheidungsprozeß zu erreichen. Im einzelnen handelt es sich um:

- einen Beratenden Ausschuß mit je zwei Vertretern aus jedem Mitgliedstaat;
- eine Verbindungsgruppe aus den Regierungsvertretern des Beratenden Ausschusses, neun Vertretern von Nichtregierungsorganisationen mit europäischer Dimension und Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen;

- Arbeitsgruppen "Schulische Eingliederung", "Beschäftigung von Behinderten", "Mobilität und Beförderung", mit Regierungssachverständigen, die die Kommission in den verschiedenen Bereichen der Eingliederung unterstützen;
- eine Dialoggruppe, mit derzeit etwa 30 Nichtregierungsorganisationen, die aufgrund ihrer Repräsentativität in einem besonderen Bereich auf europäischer oder internationaler Ebene ausgewählt wurden;
- verschiedenen technischen Arbeitsgruppen von Sachverständigen, wie beispielsweise die Arbeitsgruppe für die technische Koordinierung von HANDYNET.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

Über ein drittes Aktionsprogramm der Gemeinschaft
zugunsten der Behinderten - HELIOS II
(1992 - 1996)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 128 und 235,

gestützt auf den Beschluß 63/266/EWG des Rates vom 2. April 1963 über die
Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Durchführung einer gemeinsamen
Politik der Berufsausbildung⁽¹⁾, insbesondere auf den zehnten Grundsatz,

auf Vorschlag der Kommission⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽³⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Hinblick auf die zu erwartende Vollendung des Binnenmarkts mit seiner
sozialen Dimension und der damit einhergehenden Veränderungen sowie
angesichts eines sich rasch entwickelnden technischen Umfelds und immer
komplizierteren Bedingungen auf den Arbeitsmärkten ist es unerlässlich,
geeignete Maßnahmen zugunsten der Behinderten zu treffen.

In den Schlußfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Minister
für das Bildungswesen vom 14. Mai 1987 zu einem europäischen
Kooperationsprogramm für die schulische Eingliederung behinderter Kinder
(5) sowie die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten
Minister für das Bildungswesen vom 31. Mai 1990⁽⁶⁾ wird die
Notwendigkeit betont, die materiellen Hindernisse zu beseitigen,
flexible Lehrmethoden anzuwenden, um den individuellen Erfordernissen
gerecht zu werden und den Übergang zur Ausbildung und zum Erwerbs- und
Erwachsenenleben zu erleichtern und möglichst aktiv mit den

(1) ABl. Nr. 63 vom 20.4.1963, S. 1338/63

(2) ABl. Nr.

(3) ABl. Nr.

(4) ABl. Nr.

(5) ABl. Nr. C 211 vom 8.8.1987, S. 1.

(6) ABl. Nr. C 162 vom 3.7.1990, S. 2.

Sonderschulen zusammenzuarbeiten. Außerdem wird darin betont, daß die Möglichkeiten der neuen Technologien im Bereich der Bildung genutzt und die Verbindungen zwischen Familie, Allgemeinheit, Sozialdiensten und Gesundheitsfürsorge sowie Arbeitswelt verstärkt werden sollten.

Das HANDYNET-System trägt durch die Bereitstellung des Moduls über die technischen Hilfsmittel dazu bei, die Eingliederungsbedingungen für die Behinderten zu verbessern und die Institutionen, Berufsgruppen und Verbände, die am Eingliederungsprozeß der Behinderten beteiligt sind, über die angewandte Forschung im Bereich der technischen Hilfsmittel zu unterrichten; dem HANDYNET-System kommt demnach hinsichtlich der Ziele des vorliegenden Programms eine entscheidende Funktion zu.

Das vorliegende Programm will die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene durchgeführten Maßnahmen, insbesondere durch Gewährleistung des entsprechenden Erfahrungs- und Informationsaustauschs, ergänzen.

Laut Ziffer 26 von Titel I der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁽⁷⁾ müssen alle Behinderten unabhängig von der Ursache und Art ihrer Behinderung konkrete ergänzende Maßnahmen, die ihre berufliche und soziale Eingliederung fördern, in Anspruch nehmen können; diese Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen müssen sich je nach den Fähigkeiten der Betroffenen auf berufliche Bildung, Ergonomie, Zugänglichkeit, Mobilität, Verkehrsmittel und Wohnung erstrecken.

In der Mitteilung der Kommission über ihr Aktionsprogramm⁽⁸⁾ zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte wird betont, daß zur sozialen Dimension der Vervollendung des Binnenmarkts im Jahre 1992 vor allem die Durchführung von Maßnahmen in den Mitgliedstaaten gehört, durch die eine kohärente und umfassende Politik zur Förderung der beruflichen und sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten sowohl auf nationaler als auch auf Gemeinschaftsebene entwickelt und verstärkt werden soll; die europäische Politik zur Eingliederung der Behinderten mußte fortgesetzt und verstärkt werden, um die Chancengleichheit der Betroffenen zu verbessern, die zu einer der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen gehören.

Der vorliegende Beschluß beruht einerseits auf Grundsätzen für die Durchführung einer gemeinsamen Politik der Berufsbildung und Beschäftigungsförderung und umfaßt andererseits Maßnahmen einschließlich solcher zur Förderung der funktionellen Rehabilitation, der schulischen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten, die ergriffen werden müssen, um eines der Ziele der Gemeinschaft zu verwirklichen, für die jedoch die erforderlichen Handlungsbefugnisse im Vertrag nicht vorgesehen sind; daher sind sowohl Artikel 128 als auch Artikel 235 des Vertrages heranzuziehen -

BESCHLIESST:

ARTIKEL 1

Für den Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1996 wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Eingliederung der

(7) Dok. KOM (89) 471 endg.

(8) Dok. KOM (89) 568 endg., S. 54-55.

Behinderten im Bereich der Bildung, der beruflichen und wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung (Programm HELIOS II), im folgenden "HELIOS II" genannt, aufgestellt.

ARTIKEL 2

Im Programm HELIOS II umfaßt der Begriff "Behinderte" Personen mit wesentlichen körperlichen (einschließlich sensorischen) oder geistigen (einschließlich psychischen) Schädigungen, Behinderungen oder Benachteiligungen, die die Ausübung einer für einen Menschen als normal betrachteten Tätigkeit einschränken oder verbieten.

ARTIKEL 3

Die Ziele von HELIOS II sind in den Bereichen der funktionellen Rehabilitation, der Eingliederung im Bereich der Bildung, der beruflichen Bildung und Rehabilitation, der wirtschaftlichen Eingliederung, der sozialen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten folgende:

- a) Fortsetzung der Entwicklung einer umfassenden Eingliederungspolitik der Gemeinschaft auf der Grundlage erfolgversprechender innovativer und aussagekräftiger Versuche und Verfahren in den Mitgliedstaaten,
- b) Bestimmung der innovativen Ansätze und Maßnahmen, die im Hinblick auf eine bessere Konvergenz und Koordination der Aktionen gemäß Buchstabe a) zu fördern sind,
- c) Fortsetzung der Ausweitung der Austausch- und Informationstätigkeit auf europäischer Ebene, die einen nützlichen Beitrag gemäß Buchstabe a) leisten kann, und möglichst weitreichende Informationsverbreitung,
- d) Stärkung der Kooperation mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen.

ARTIKEL 4

1. Die allgemeinen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind:
 - a) Koordinierung, Durchführung und Anregung von Maßnahmen zur Förderung der Innovation, zur Erleichterung des Erfahrungsaustauschs und zur Unterstützung der Verbreitung der Ergebnisse erfolgreicher Versuche sowie des Transfers effizienter Verfahren anhand jährlich genau festgelegter Themen. Diese Tätigkeiten beinhalten eine enge Beteiligung der Behinderten, ihrer Familien, der repräsentativen Organisationen, von Sachverständigen und Forschern, von in der Behindertenarbeit tätigen anerkannten Fachkräften, ehrenamtlichen Betreuern sowie Sozialpartnern.

- b) Deckung des Informationsbedarfs der Behinderten: im Rahmen des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET anhand einzelstaatlicher Daten Fortsetzung der Sammlung, der Aufbereitung auf europäischer Ebene, der Aktualisierung, des Austauschs und der Verbreitung der in den Mitgliedstaaten von den nationalen Zentren für Datensammlung und Information erstellten Angaben.

Mit dem HANDYNET-System soll außerdem die einschlägige Forschung und die Herstellung technischer Hilfsmittel gefördert werden, indem ein Verzeichnis von Maßnahmen der angewandten Forschung in diesem Bereich erstellt wird.

- c) Förderung der Beteiligung der Behinderten an bereits laufenden Programmen der Gemeinschaft, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Vorbereitung auf das Erwerbsleben, neue Technologien, berufliche Bildung und Beschäftigung, Gleichberechtigung der Frauen, Erlernen von Fremdsprachen, Mobilität und Austausch von Jugendlichen in der Gemeinschaft.
- d) Gewährleistung einer engen Abstimmung mit den von den länderübergreifenden Organisationen realisierten Maßnahmen sowie einer Zusammenarbeit mit sonstigen internationalen Tätigkeiten in den in Artikel 3 genannten Bereichen.
2. Die spezifischen Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 3 genannten Ziele sind im Anhang aufgeführt.

ARTIKEL 5

HELIOS II wird von der Kommission durchgeführt.

ARTIKEL 6

1. Die Kommission wird von einem Beratenden Ausschuß, im folgenden "Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus zwei Regierungsvertretern je Mitgliedstaat zusammensetzt und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.
2. Der Ausschuß wird zu einer Stellungnahme aufgefordert:
 - bei der Aufstellung und Festlegung von Auswahlkriterien für die Gemeinschaftlichen Netzwerke von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (A.I.L.E.);
 - bei der Aufstellung der Liste der jährlichen Themen, die auf Konferenzen, Seminaren und Studienbesuchen im Rahmen dieser Netzwerke behandelt werden sollen;
 - bei allen Aktionen genereller oder spezifischer Art im Rahmen der Anwendung von Artikel 4.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage - erforderlichenfalls durch eine Abstimmung - festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus kann jeder Mitgliedstaat verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

ARTIKEL 7

1. Bis zum 31. Dezember 1994 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen bewertenden Zwischenbericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.
2. Bis zum 1. Juli 1997 legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß einen vollständigen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse von HELIOS II vor.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

A N H A N G

SPEZIFISCHE MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER IN ARTIKEL 3 DES BESCHLUSSES GENANNTE ZIELE

1. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

Die spezifischen Maßnahmen werden von der Kommission in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten, den Vereinigungen der Behinderten und ihrer Familien, den Sozialpartnern sowie den im Bereich der Eingliederung der Behinderten tätigen Fachverbänden und ehrenamtlichen Betreuern durchgeführt.

Nachstehend werden die Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der Netzwerke, des HANDYNET-Systems sowie der europäischen Nichtregierungsorganisationen festgelegt.

Im Übrigen wird der Rolle der neuen Technologien bei der Eingliederung von Behinderten besondere Bedeutung beigemessen. Das didaktische und praktische Potential der neuen Technologien kann letztendlich die Entwicklung von Lehrmitteln, die Anpassung von Arbeitsplätzen, die Schaffung von Kommunikationsmitteln, die Mobilität und Überwindung der Isolierung von Behinderten begünstigen.

2. GEMEINSCHAFTSWEITE NETZWERKE VON INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH (AILE)*

2.1. Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der AILE

2.1.1. Die Mitglieder jedes Verbunds müssen in jedem Mitgliedstaat herausragende innovative Institutionen vertreten, die auf dem Sektor der Eingliederung anerkannt sind und in diesem Bereich nachweislich über Kompetenz und Erfahrung verfügen.

Die Kommission ernennt die AILE auf Vorschlag der Mitgliedstaaten zu Mitgliedern eines Verbunds; die AILE können im Verlauf des Programms ausgetauscht werden.

Die AILE, die Mitglied in einem Verbund werden möchten, müssen sich zur Verwirklichung genau festgelegter Ziele, die sich auf konkrete und innovative Themen beziehen, verpflichten.

* Das Akronym AILE (["el"] ausgesprochen) wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

Jede AILE stellt jährlich ein Arbeitsprogramm auf, das eine Gemeinschaftsdimension aufweist und einen Zeitplan umfaßt. Jede AILE verpflichtet sich zur Zusammenarbeit auf europäischer Ebene und zur Weitergabe der erhaltenen Informationen an die übrigen Partner ihres Verbunds sowie des externen Verbunds.

Das Arbeitsprogramm eines Verbunds besteht aus Studienbesuchen, Ausbildungspraktika, Seminaren, Konferenzen und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen und basiert auf jährlich festgelegten Themen.

Positive Aktionen, Studien sowie eine Kooperation mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (EURAS) und den Mitgliedstaaten werden parallel zu den Tätigkeiten jedes gemeinschaftsweiten Verbunds realisiert.

Für verschiedene Themen im Zusammenhang mit dem Eingliederungsprozeß können Arbeitsgruppen, in denen mehrere AILE zusammengefaßt sind, gebildet werden. Ferner wird eine Bewertungsgruppe eingesetzt.

Die AILE sind gehalten, eng mit den jeweiligen Vertretern der lokalen, regionalen und nationalen Behörden, der europäischen Nichtregierungsorganisationen sowie der repräsentativen Organisationen und Vereinigungen der Behinderten, ihrer Familien, der Fachkräfte und der ehrenamtlichen Betreuer zusammenzuarbeiten.

- 2.1.2. Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 50 % für die Konferenzen (in Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden), bis zu 100 % für die Seminare, die Aktivitäten der Arbeitsgruppen, die Studienbesuche, die Ausbildungspraktika und die Veröffentlichung einer Zeitschrift.

2.2. Spezifische Maßnahmen

- 2.2.1. **Gemeinschaftsweiter Verbund von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH im Bereich der funktionellen Rehabilitation (AILE I)**

Schaffung eines Verbunds von Zentren für funktionelle Rehabilitation im Hinblick auf INNOVATIVE AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGSAUSTAUSCH (AILE I) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Grundsätze und Kriterien einer kohärenten und vollständigen funktionellen Rehabilitation zu erleichtern (frühzeitige, globale, kontinuierliche, multidisziplinäre Durchführung individualisierter Maßnahmen).

Die AILE sind bei den Sitzungen des Verbunds durch vollzeitbeschäftigte Rehabilitationsfachkräfte vertreten.

2.2.2. Gemeinschaftsweiter Verbund von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH im Bereich der Bildung (AILE II)

Schaffung eines Verbunds von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH im Bereich der Bildung (AILE II) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch für Vorschulen, Grundschulen, höhere Schulen, Universitäten und sonstige Hochschulen sowie Fortbildungseinrichtungen zu erleichtern.

Dieser Verbund setzt die Durchführung des europäischen Kooperationsprogramms im Bereich der schulischen Eingliederung von Behinderten (87/C22/01) sowie die praktische Eingliederung von behinderten Kindern und Jugendlichen in allgemeine Bildungssysteme gemäß der Entschließung (90/C162/C2) fort.

2.2.3. Gemeinschaftsweiter Verbund von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH im Bereich von beruflicher Bildung und Beschäftigung (AILE III)

Zusammenfassung des Verbunds der Berufsbildungs- und Rehabilitationszentren sowie des Verbunds der lokalen Maßnahmen mit Modellcharakter im Bereich der wirtschaftlichen Eingliederung (AML II) des ersten HELIOS-Programms zu einem neuen Verbund von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH im Bereich von beruflicher Bildung und Beschäftigung (AILE III) auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den Informations- und Erfahrungsaustausch über die Grundsätze und Kriterien der beruflichen Bildung und Beschäftigung, insbesondere hinsichtlich Themen wie Beratung und Bewertung, innovative Ausbildung, Beschäftigung, beschützende Tätigkeit (insbesondere Werkstätten für Behinderte) und Übergang zur Beschäftigung in einer normalen Umgebung sowie Anpassung der Arbeitsplätze und Bewertung der Arbeitsfähigkeit, zu erleichtern.

Dieser Verbund setzt die Durchführung der Empfehlung 86/379/EWG und der Schlußfolgerung 89/0173/01 über die Beschäftigung Behinderter in der Gemeinschaft fort und trägt zur Verwirklichung der Europäischen Charta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer bei.

Die Kommission unterstützt die Förderung eines in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ausgearbeiteten "Europäischen Verhaltenskodex" für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

2.2.4. Gemeinschaftswelter Verbund von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONS- UND ERFAHRUNGS- TAUSCH im sozialen Bereich (AILE IV)

Umwandlung des Verbunds der lokalen Maßnahmen mit Modellcharakter im Bereich der sozialen Eingliederung (AML III) des ersten HELIOS-Programms in einen Verbund von INNOVATIVEN AKTIONEN FÜR LOKALE EINGLIEDERUNG UND INFORMATIONSEN UND ERFAHRUNGS-AUSTAUSCH im sozialen Bereich (AILE IV), auf der Grundlage genauer und detaillierter Kriterien. Dieser Verbund hat die Aufgabe, den einschlägigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu erleichtern und ein möglichst selbständiges und unabhängiges Privatleben sowie ein normales Sozialleben, insbesondere im Bereich der Rechte der Behinderten, ihrer Beteiligung am Zivilleben, der Zugänglichkeit der Wohnungen, der Stadt und der Verkehrsmittel sowie der Beseitigung der architektonischen Hindernisse, der psychologischen Hemmnisse und der Kommunikationsprobleme, zu begünstigen.

Erfahrungsaustausch in den Bereichen der Zugänglichkeit von Gebäuden mit Publikumsverkehr (einschließlich kulturelle Einrichtungen und Freizeiteinrichtungen), des Ausbaus von Privatwohnungen (einschließlich Ausstattung und Haushaltshilfe zur Ermöglichung einer eigenständigen Lebensführung in der eigenen Wohnung) sowie des Follow-up im Bereich der Mobilität und der sicheren Beförderung von Behinderten.

3. - RECHNERGESTÜTZTES INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSSYSTEM HANDYNET

3.1. Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Beteiligung der nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung und der nationalen Informations- und Beratungszentren

Die nationalen Zentren für die Koordinierung der Datensammlung haben die Aufgabe, die auf nationaler Ebene erstellten Angaben über die verschiedenen Eingliederungsbereiche und gegebenenfalls die kommerziellen oder nichtkommerziellen Organisationen sowie die in den entsprechenden Mitgliedstaaten geltenden Bestimmungen an einen zentralen Host weiterzuleiten.

Die nationalen Informations- und Beratungszentren haben die Aufgabe, die Behinderten sowie die im Bereich der sozialen und wirtschaftlichen Eingliederung tätigen Fachkräfte anhand der auf Gemeinschaftsebene zusammengestellten Daten zu informieren und zu beraten.

3.2. Spezifische Maßnahmen

Weiterentwicklung des Moduls über die technischen Hilfsmittel, Zusammenstellung von Informationen über die Produkte und die entsprechenden kommerziellen und nichtkommerziellen Organisationen sowie Aufstellung der Bestimmungen zu diesen Produkten.

Ausweitung des HANDYNET-Systems durch Einrichtung neuer Module über Beschäftigung und Ausbildung, Sport, Kreativität, Tourismus und sonstige Freizeitbeschäftigungen, eine Bibliographie der Forschung, Dokumentation, einen mehrsprachigen Thesaurus und statistische Angaben.

Realisierung positiver und zukunftsweisender Aktionen zur Förderung der Anpassung der neuen Technologien an die Erfordernisse der Behinderten und zur Begünstigung der Forschung.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 % (für die Abdeckung der europäischen Dimension des Systems).

4. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN NICHTREGIERUNGSORGANISATIONEN

4.1. Allgemeine Bedingungen und Modalitäten einer Zusammenarbeit mit der Kommission

4.1.1. Die Kommission verstärkt die Zusammenarbeit vor allem mit den auf europäischer Ebene repräsentativen Nichtregierungsorganisationen (NRO).

4.1.2. Die Beteiligung der europäischen NRO (EURAS)* erfolgt auf unterschiedlichen Ebenen und wird durch folgende Repräsentativitätskriterien bestimmt:

- auf der ersten Ebene sind die europäischen NRO in den 12 Mitgliedstaaten vertreten und hinsichtlich jeder Art von Behinderung kompetent bzw. auf die vorrangigen Eingliederungsprobleme der Behinderten spezialisiert.
- auf der zweiten Ebene vertreten die europäischen NRO eine spezifische Behinderung bzw. ein spezifisches Eingliederungsproblem. Sie werden ersucht, zusammenzuarbeiten und sich auf der ersten Ebene durch eine für die jeweilige Art von Behinderung bzw. das jeweilige Eingliederungsproblem repräsentative NRO vertreten zu lassen.

Die Kommission bittet die EURAS, die sich am Programm HELIOS beteiligen, in jedem Mitgliedstaat einen nationalen Ausschuss einzurichten, in dem die verschiedenen nationalen Vereinigungen, die für eine bestimmte Art von Behinderung bzw. ein bestimmtes Eingliederungsproblem repräsentativ sind, zusammengefaßt sind.

* Das Akronym EURAS wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

4.2. Spezifische Maßnahmen

Jedes Jahr Aufstellung eines Programms von Maßnahmen, die für eine finanzielle Unterstützung der Kommission in Frage kommen, sowie Abgabe einer ausgewogenen Stellungnahme zur Priorität dieser Maßnahmen.

Organisation der themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR)* in allen Bereichen, die die Eingliederung Behinderter betreffen, nämlich Prävention und Früherkennung; funktionelle Rehabilitation; Eingliederung im Bereich von Bildung und Ausbildung; berufliche Rehabilitation und Berufsausbildung sowie Beschäftigung; neue Technologien; eigenständige Lebensführung; Zugang zu kulturellen Veranstaltungen, Kreativität, Sport, Freizeitbeschäftigungen und Tourismus; Familien von Behinderten und ältere Behinderte; sozialer, wirtschaftlicher und gesetzlicher Schutz. Diese themenbezogenen innovativen Rehabilitationsaktionen (AIR) werden mittels Konferenzen, Seminaren, Studienbesuchen, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen auf der Grundlage jährlich bestimmter Themen realisiert.

Information der Vereinigungen in den einzelnen Mitgliedstaaten sowie der übrigen europäischen NRO des jeweiligen Tätigkeitsbereichs über die auf Gemeinschaftsebene durchgeführten Aktionen.

Gegebenenfalls Beratung der Kommission (auf deren Ersuchen hin) hinsichtlich der technischen Aspekte im Zusammenhang mit der jeweiligen Art von Behinderung oder dem jeweiligen Eingliederungsproblem.

Vorlage eines Jahresberichts über die durchgeführten Maßnahmen mit europäischer Dimension.

Die Kommission beteiligt sich an den Koordinierungs- und Sachverständigenkosten der europäischen Nichtregierungsorganisationen der ersten Ebene.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 50 % für die Sitzungen der nationalen Ausschüsse der EURAS, die Konferenzen, Seminare, Studienbesuche, Ausbildungspraktika und sonstigen europäischen Kooperationsmaßnahmen und bis zu 100 % für die Koordinierungs- und Sachverständigenkosten der Nichtregierungsorganisationen (EURAS) der ersten Ebene.

Das Akronym AIR ([eR] ausgesprochen) wird in allen Gemeinschaftssprachen, sowohl im Singular als auch im Plural, verwendet.

5. INFORMATION UND SENSIBILISIERUNG VON ÖFFENTLICHKEIT UND MEDIEN

Aktionen und Kampagnen zur Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Medien für die Probleme im Zusammenhang mit der Eingliederung der Behinderten durch weitreichende Verbreitung von Informationen.

Die Kommission trägt durch ein Programm von Wettbewerben und jährlicher Verleihung von Preisen für Maßnahmen mit Modellcharakter in den verschiedenen Bereichen der Eingliederung der Behinderten und Medienaktivitäten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei.

Die mit einem Preis ausgezeichneten Maßnahmen mit Modellcharakter werden auf einer Konferenz/Ausstellung vorgestellt.

Die Kommission fördert die Organisation jährlicher Informationstagungen aller an HELIOS II Beteiligten auf nationaler Ebene.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

6. SONDERAUSBILDUNGSMASSNAHMEN

Die Kommission organisiert Ausbildungspraktika innerhalb der Gemeinschaft für Beamte der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft sowie für Vertreter der Behindertenorganisationen und der Netzwerke.

7. BESONDERE THEMENBEREICHE

Für die Realisierung der nachstehend genannten spezifischen Aktionen konzentrieren sich die an HELIOS II Beteiligten insbesondere auf:

- Prävention und Früherkennung, um das Auftreten und die Entwicklung von Funktionsstörungen und Behinderungen zu verhindern,
- die Schwierigkeiten, mit denen die Familien der Behinderten, behinderte Frauen und ältere Behinderte konfrontiert sind,
- die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Eingliederung behinderter Frauen,
- die Ausbildung der Fachkräfte und ehrenamtlichen Betreuer in den einzelnen Phasen des Eingliederungsprozesses,
- die Personen, deren spezielle Aufgabe es ist, sich mit behinderten Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen zu befassen.

8. PROGRAMME, AKTIONEN UND INITIATIVEN, DIE DIE BEHINDERTEN UNMITTELBAR BETREFFEN

Eine Synergie wird insbesondere im Bereich der beruflichen Rehabilitation und der Beschäftigung mit der Initiative HORIZON sowie im Bereich des Einsatzes der neuen Technologien mit der Initiative TIDE angestrebt.

9. STUDIEN UND TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Für die Ausarbeitung von Vorschlägen oder die Gewährung technischer Hilfe in den in Artikel 3 genannten Bereichen nötige Studien, Beratung und technische Unterstützung.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

10. ZUSÄTZLICHE SPEZIFISCHE MASSNAHME IM RAHMEN DER IN ZIFFER 2 BIS 5 GENANNTEN TÄTIGKEITEN

Zusammenarbeit mit externen Sachverständigen, die die Kommission bei der Abstimmung, Anregung und Bewertung der in Ziffer 2 bis 5 genannten Tätigkeiten unterstützen sollen.

Finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft: bis zu 100 %.

PROGRAMM HELIOS II (1992-1996)

FINANZBOGEN

TEIL 1: FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

1. Titel der Aktion

Gemeinschaftsaktion zugunsten der Behinderten - Programm HELIOS II

2. Haushaltslinien

B3-4102 B8-3502 B3-1000

3. Rechtsgrundlage

Das dritte Aktionsprogramm der Gemeinschaft HELIOS II (1992-1996) sieht die Entwicklung einer kohärenten und umfassenden Politik zugunsten der Behinderten auf Gemeinschaftsebene vor, wobei den im Rahmen des vorangehenden Programms gewonnenen Erfahrungen Rechnung zu tragen ist (siehe Beschluß 231/88/EWG des Rates).

4. Beschreibung der Aktion

- In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Einrichtung von vier Netzwerken von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE), im Bereich von funktioneller Rehabilitation, Eingliederung in Schule und Hochschule, Beschäftigung und Berufsausbildung und Förderung der eigenständigen Lebensführung.
- Beihilfen für die externen Aktivitäten der Nichtregierungsorganisationen (europäische Zusammenarbeit, Abstimmung und Gutachten).
- Weiterentwicklung des rechnergestützten Informationssystems HANDYNET bis zur Einsatzreife, Bereitstellung des Moduls "Technische Hilfsmittel" und Erweiterung um weitere Module (Bibliographie der Forschung, Beschäftigung/Ausbildung, Kreativität, Sport und Tourismus); Abdeckung der europäischen Dimension des Systems.
- Organisation von Sonderausbildungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft für nationale und gemeinschaftliche Beamte sowie Vertreter von NRO und Netzwerken.
- Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch ein Programm jährlich zu verleihender Preise für Modellvorhaben in verschiedenen Bereichen sowie spezifische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den audiovisuellen Medien. Intensivierung der Informationsverbreitung.
- Studien und sonstige Aktivitäten zur technischen Unterstützung, insbesondere für Vorbereitung, Follow-up und Bewertung politischer Initiativen.
- Abstimmung, Anregung und Bewertung der genannten Aktivitäten durch externe Sachverständige.

5. Einstufung der Ausgaben bzw. Einnahmen

5.1 NOA

5.2 GM für Linie B3-4102
NGM für die Linien B8-3502 B3-1000

5.3 Art der angestrebten Einnahmen: entfällt

6. Art der Ausgaben oder Einnahmen

- Ausgaben zu 100% für die Realisierung der Maßnahmen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen.
- Beihilfen für eine gemeinsame Finanzierung zusammen mit sonstigen Stellen des öffentlichen und/oder privaten Sektors.
- Studien- und Beratungsverträge.
- Kosten für Seminare, Dokumentation, Veröffentlichung und Sekretariat.
- Reisekosten und Tagegeld, Honorarkosten für Sonderausbildungsmaßnahmen.

7. Auswirkungen des Vorschlags auf die Interventionsmittel (Teil B des Haushaltsplans)

7.1 Angaben zur Berechnung der Gesamtkosten der Aktion
(siehe Anlagen 1-2).

(1992-1996): 47,3 Mio ECU

46,3 Mio ECU: B3-4102 B8-3502 (Mini-Budget)

1 Mio ECU: B3-1000

Gesamtkosten 1992: 8,55 Mio ECU

6,707 Mio ECU: B3-4102

1,693 Mio ECU: B8-3502 (Mini-Budget)

0,150 Mio ECU: B3-1000

a) Netzwerke von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (A.I.L.E.), in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten
2,1 Mio ECU

b) Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit
0,5 Mio ECU

c) HANDYNET-System
1,9 Mio ECU

d) Zusammenarbeit mit den Nichtregierungsorganisationen
3,15 Mio ECU

e) Ausbildungspraktika
0,3 Mio ECU

f) Studien und technische Unterstützung
0,6 Mio ECU

Für 1992 ist eine Erhöhung von +8 %, für den Zeitraum 1993-1996 eine jährliche Erhöhung von + 5 %, jeweils in der Haushaltslinie B3-4102 , vorgesehen (außerdem für 1992 + 0,015 Mio ECU und für den Zeitraum 1993-1996 jährlich + 0,025 Mio ECU in der Haushaltslinie B3-1000).

- 1) Die prozentuale Erhöhung ist im Jahr 1992, dem Jahr des Übergangs zur Realisierung des neuen Programms, am höchsten.

Insbesondere ist die schrittweise Realisierung der vier Netzwerke von AILE und des Systems HANDYNET vorgesehen. Daneben wird die finanzielle Unterstützung für die Kooperation mit den NRO gegenüber 1991 leicht verringert (wobei jedoch die Mittel für die neuen Länder der Bundesrepublik Deutschland im Jahre 1991 nicht berücksichtigt sind), um so die Differenz zwischen den beantragten Beihilfen und den unzureichenden Haushaltsmitteln nicht zu stark anwachsen zu lassen. Die Mittel für die Informationsverbreitung auf nationaler Ebene werden stark erhöht, wie auch die Mittel für neue Aktionen im Bereich der Sonderausbildung.

Gesamte Erhöhung für 1992: 0,515 Mio ECU (in Prozent: + 6%)
Erhöhung nach Tätigkeitsbereichen:

I. Netzwerke von AILE

Inflationsrate:	+	82.000 ECU	+ 4%
Schrittweise Realisierung der Aktivitäten:	-	32.000 ECU	- 1,6%
INSGESAMT:	+	50.000 ECU	+ 2,4%

II. HANDYNET

Inflationsrate:	+	74.000 ECU	+ 4%
Mehrsprachiger Thesaurus und Dokumen- tation, und schrittweise Realisierung der Aktivitäten:	-	24.000 ECU	- 1,3%
INSGESAMT:	+	50.000 ECU	+ 2,7%

III. Zusammenarbeit mit den EURAS (AIR)

Inflationsrate:	+	140.800 ECU	+ 4%
Verminderung der Zusammenarbeit anhand jährlich festgelegter Themen (unter Berücksichtigung der fünf neuen Länder für 1992):	-	510.800 ECU	-14,5%
INSGESAMT:	-	370.000 ECU	-10,5%

IV. Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit
und Informationsverbreitung

Inflationsrate:	+	15.200 ECU	+ 4%
Informationsverbreitung:	+	104.800 ECU	+28%
INSGESAMT:	+	120.000 ECU	+32%

V. Sonderausbildungsmaßnahmen:

Ausbildungsmaßnahmen:	+	200.000 ECU	
Vorbereitungs- und Auswertungskonferenzen	+	100.000 ECU	
	+	300.000 ECU	

VI. Sonstige Aktivitäten:	+	365.000 ECU	+55,3%
INSGESAMT:	+	515.000 ECU	+ 8%

- 2) Von 1993 bis 1996 wird die jährliche (auf 5 % verringerte) Erhöhung die Erweiterung von HANDYNET um die Module für Beschäftigung und Ausbildung, Sport, Kreativität und Tourismus sowie um eine Bibliographie der Forschung ermöglichen. Damit können auch neben den AILE externe Netzwerke für die Information eingerichtet und danach erweitert sowie Projekte in Zusammenarbeit mit den NRO finanziert werden. Schließlich wird der Bewertung der konkreten Ziele und der Leistungsindikatoren besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden.

Erhöhung insgesamt: + 5 % (durchschnittlicher jährlicher Prozentsatz)

7.2 Anteil des "Mini-Budget" an den Gesamtkosten der Aktion; Erläuterung der Berechnungsweise.

- Personal	1.456.000 ECU
- Veröffentlichungen/Information	-
- Infrastruktur:	-
- direkte Ausgaben	40.000 ECU
- anteilmäßige Ausgaben	157.000 ECU
- sonstige Ausgaben	40.000 ECU

8. Etwaige Bestimmungen zur Betrugsbekämpfung in dem Vorschlag für die Aktion:
Kontrolle der Rechnungsführung und der Rechnungen.

TEIL 2: VERWALTUNGSAusGABEN

1. Für die Realisierung des Programms erforderliches Personal:

GD V	<u>Derzeit</u>	<u>Beantragtes zusätzliches Personal</u>
	3 A	1 A
	2 B	1 B
	2 C	1 C
	1 D	

Die zusätzlichen Stellen sind im Rahmen der Haushaltsplanung für das entsprechende Jahr zu besetzen.

2. Erforderliche Verwaltungsmittel

- z.B. - Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die soziale und wirtschaftliche Eingliederung der Behinderten "HELIOS", Dreier-Verbindungsgruppe "HELIOS" (A2510)
- Sitzungen der HELIOS-Arbeitsgruppe "Schulische Eingliederung", der Arbeitsgruppe "Beschäftigung", der Arbeitsgruppe "Mobilität und sichere Beförderung", der Arbeitsgruppe "Technische Koordinierung HANDYNET-HELIOS", der Arbeitsgruppe "Bewertung" und der Dialog-Gruppe HELIOS. (A 2500)

TEIL 3: ELEMENTE DER KOSTEN-NUTZEN-ANALYSE

1. Ziele und Kohärenz mit der Finanzplanung

Das Aktionsprogramm HELIOS II erstreckt sich auf einen Zeitraum von fünf Jahren (1992-1996).

Der Gesamtbetrag von 47,3 Mio ECU (davon 46,5 Mio ECU in den Haushaltslinien B3-4102 und B8-3502) entspricht der Finanzplanung für diesen Zeitraum.

2. Begründung der Aktion

Die dreißig Millionen Behinderten (10% der Bevölkerung) sind eine der am stärksten benachteiligten sozialen Gruppen der Gemeinschaft. Angesichts der Tatsache, daß die Bereiche Wirtschaft und Arbeitswelt durch den großen Binnenmarkt immer stärker vom Wettbewerb geprägt sind sowie aufgrund der ständigen raschen technischen Entwicklungen bedarf es einer dauerhaften und intensiveren Gemeinschaftsaktion zugunsten der Behinderten.

3. Follow-up und Bewertung der Aktion

Der Beratende Ausschuß und die "HELIOS"-Verbindungsgruppe, der Regierungsvertreter sowie Vertreter der Nichtregierungsorganisationen und der Sozialpartner angehören, tagen im Prinzip dreimal jährlich, um die Durchführung des Programms HELIOS II zu verfolgen und zu bewerten. Außerdem soll in Abstimmung mit der Verbindungsgruppe eine Arbeitsgruppe "Bewertung" eingesetzt werden. Am Ende des für das Programm HELIOS II angesetzten Zeitraums soll von einem externen Gremium ein Bewertungsbericht erstellt werden.

4. Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch ein Programm jährlich zu verleihender Preise für Modellvorhaben in verschiedenen Bereichen sowie spezifische Maßnahmen in Zusammenarbeit mit den audio-visuellen Medien. Informationsverbreitung auf nationaler Ebene.
5. Organisation von Sonderausbildungsmaßnahmen innerhalb der Gemeinschaft für nationale und gemeinschaftliche Beamte sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und Netzwerken.

Zeitplan der Aktionen:

- 1) Das Jahr 1992 ist als Jahr des Übergangs für die Realisierung des Programms HELIOS II zu betrachten. Die Organisation von Aktivitäten der Netzwerke von AILE anhand jährlich festgelegter Themen, die Ausweitung des HANDYNET-Systems und die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den NRO anhand jährlich festgelegter prioritärer Themen wird effektiv Anfang 1993 anlaufen. Ab 1992 werden Sonderausbildungsmaßnahmen für Beamte und Vertreter von NRO und Netzwerken organisiert.
- 2) Für den Zeitraum 1993-1996:
 - Verbund von AILE: Ab 1993 wird die Zahl der jährlichen Konferenzen und Seminare erhöht. Auch sind mehr Studienbesuche und Ausbildungspraktika vorgesehen. Einrichtung der externen Netzwerke: ab Anfang 1993.

- Ausweitung des HANDYNET-Systems.
Einrichtung des Moduls "Beschäftigung/Ausbildung": Anfang 1993.
Einrichtung der Module "Sport" (Anfang 1992), Kreativität und Tourismus": Anfang 1993.
Erstellung der Bibliographie der Forschung: Anfang 1994.
Erstellung des mehrsprachigen Thesaurus: Anfang 1992.
Statistiken: ab Anfang 1993.
- Zusammenarbeit mit den NRO anhand jährlich festgelegter Themen.
Entwicklung des Verfahrens zur Gewährung von Beihilfen auf der Grundlage jährlich festgelegter prioritärer Themen: ab 1993.

2. Begründung der Aktion

Die ungefähr dreißig Millionen Behinderten (10% der Bevölkerung) sind eine der am stärksten benachteiligten sozialen Gruppen der Gemeinschaft. Angesichts der Tatsache, daß die Bereiche Wirtschaft und Arbeitswelt durch den großen Binnenmarkt immer stärker vom Wettbewerb geprägt sind sowie aufgrund der ständigen raschen technischen Entwicklungen bedarf es einer dauerhaften und intensiveren Gemeinschaftsaktion zugunsten der Behinderten.

Die Leistungsindikatoren sind:

- Netzwerke von AILE:
Die Tätigkeit der vier Netzwerke der AILE erstreckt sich auf den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen innovativen Modellvorhaben und basiert auf jährlich festgelegten prioritären Themen. Das konkrete zu erreichende Ziel besteht darin, daß sich jede AILE im Verlauf des Programms aktiv an der Vorbereitung der Studienbesuche, der Ausbildungspraktika und Seminare sowie der Jahreskonferenzen beteiligen kann, die eines der jährlich festgelegten prioritären Themen betreffen, und daß sich alle AILE jedes Jahr mindestens an einer Jahreskonferenz beteiligen können. Außerdem ist vorgesehen, im Verlauf des Programms die einzelnen Partner des externen Verbunds wenigstens an einer Aktivität der Netzwerke von AILE zu beteiligen.
- HANDYNET:
Das konkrete Ziel besteht darin, im Verlauf des Programms jedem Behinderten in der Gemeinschaft oder seiner Organisation den Zugang zum HANDYNET-System und damit zu kostenlosen Informationen in einer der Amtssprachen über alle auf dem europäischen Markt verfügbaren technischen Hilfsmittel zu ermöglichen.

Außerdem ist vorgesehen, eine Datenbasis im Bereich von Beschäftigung und Ausbildung, Sport, Kreativität und Tourismus, die allen Behinderten zugänglich ist, einzurichten sowie eine Bibliographie der Forschung zu erstellen.

- Zusammenarbeit mit den NRO: In Anbetracht der starken Zunahme innovativer Maßnahmen und Initiativen, die auf Gemeinschaftsebene in den verschiedenen prioritären Bereichen des HELIOS-Programms realisiert werden, hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die Mittel für die Zusammenarbeit mit den europäischen NRO zu erhöhen. Das konkrete Ziel besteht dabei darin, anhand jährlich festgelegter AIR-Themen, Tätigkeiten im Rahmen einer externen Kooperation in jedem wichtigen Sektor, nach Art der Behinderung oder Eingliederungsproblemen, zu fördern.
- Sonderausbildungsmaßnahmen: konkretes Ziel ist, jährlich Beamte und Vertreter der EURAS und der Netzwerke an Sonderausbildungsmaßnahmen in Form eines Praktikums von 4 bis 6 Wochen in einem anderen Mitgliedstaat teilnehmen zu lassen.

3. Follow-up und Bewertung der Aktion

Der Beratende Ausschuß und die "HELIOS"-Verbindungsgruppe, der Regierungsvertreter sowie Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und der Sozialpartner angehören, tagen im Prinzip dreimal jährlich, um die Durchführung des Programms HELIOS II zu verfolgen und zu bewerten. Außerdem sagt eine Dialog-Gruppe, die sich aus Vertretern der Nichtregierungsorganisationen zusammenseht, im Prinzip zweimal jährlich. Außerdem soll eine Arbeitsgruppe "Bewertung" eingesetzt werden. Am Ende des für das Programm HELIOS II angesetzten Zeitraums soll von einem externen Gremium ein Bewertungsbericht erstellt werden. Die Arbeitsgruppe "Bewertung" will man ersuchen, die Realisierung der konkreten Ziele und die Einhaltung der in Ziffer 2 "Begründung der Aktion" genannten Leistungsindikatoren jährlich zu überprüfen.

Vorläufiger Fälligkeitsplan

B3-4102

VERPFLICHTUNGEN		Z A H L U N G E N					
		1991	1992	1993	1994	1995	1996
1. Vor 1991 eingegangene Verpflichtungen, die aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnen sind		2,5	0,563	0,2	0,137	-	-
2. Aus 1990 übertragene (1) Verpflichtungsermächtigungen		-	-	-	-	-	-
3. Mittel 1991	6,207	3,507	2,4	0,3	-	-	-
4. Mittel 1992	6,695	-	5,5	1	0,163	-	-
INSGESAMT		6,007	8,463	7,8	6,9	7,359	7,907
5. Mittel 1993	7,059	-	-	6,3	0,6	0,159	-
6. Mittel 1994	7,407	-	-	-	6	1	0,407
7. Mittel 1995	7,777	-	-	-	-	6,2	1,0
8. Mittel 1996	8,175	-	-	-	-	-	6,5
(1) oder wieder aufgeführte, aus neuen Zahlungsermächtigungen abzurechnende Verpflichtungsermächtigungen							
B3-3502	VE	1,693	1,837	1,9	2	2,1	2,2
	ZE	1,693	1,837	1,9	2	2,1	2,2
B3-1000	VE	0,135	0,150	0,175	0,2	0,225	0,25
	ZE	0,135	0,150	0,175	0,2	0,225	0,25
INSGESAMT							
B3-4102	VE	8,035	8,682	9,134	9,607	10,102	10,625
B3-3502							
B3-1000	ZE	7,835	10,45	9,875	9,1	9,684	10,357

REALISIERUNG DES PROGRAMMS HELIOS II UND WEITERENTWICKLUNG DES HANDYNET-SYSTEMS, 1992-1996

	1991	1992	1993	1994	1995	1996	INSGESAMT 1992-96
	(zur Information)						
I - Netzwerke von innovativen Aktionen für lokale Eingliederung und Informations- und Erfahrungsaustausch (AILE)	2 050 000	2 100 000	2 213 000	2 331 000	2 454 000	2 584 000	11 682 000
II - Stärkere Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Verbreitung von Informationen	380 000	532 000	559 000	587 000	616 000	648 000	2 942 000
III - HANDYNET-System	1 850 000	1 900 000	1 995 000	2 095 000	2 200 000	2 310 000	10 500 000
IV - Zusammenarbeit mit den NRO auf der Grundlage themenbezogener innovativer Rehabilitationsaktionen (AIR)	3 520 000	3 150 000	3 317 000	3 491 000	3 674 000	3 866 000	17 498 000
V - Sonderausbildungsmassnahmen	-	400 000	420 000	441 000	463 000	488 000	2 212 000
VI - Studien und technische Unterstützung	235 000	600 000	630 000	662 000	695 000	729 000	3 316 000
davon:	8 035 000	8 682 000	9 134 000	9 607 000	10 102 000	10 625 000	48 150 000
- Kapitel B3-4102 B8-3502 (Mini-Budget)	7 500 000	8 532 000	8 959 000	9 407 000	9 877 000	10 375 000	47 150 000
- Kapitel B3-1000	135 000	150 000	175 000	200 000	225 000	250 000	1 000 000
- Kapitel B3-4102 neue Länder BRD	400 000						

FORMBLATT ZU DEN AUSWIRKUNGEN AUF DIE KMU
TITEL DES VORSCHLAGS:

Entwurf des Aktionsprogramms der Gemeinschaft
zugunsten der Behinderten. HELIOS II, 1992-1996

Bezugsnummer des Dokuments: V/1196/91

Vorschlag:

1. Das Ziel des Aktionsprogramms HELIOS der Gemeinschaft ist die Förderung der Eingliederung im Bereich der Bildung sowie die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Eingliederung und der eigenständigen Lebensführung der Behinderten, insbesondere durch die nachstehenden Aktionen:
 - Koordinierung, Realisierung und Anregung des Informations- und Erfahrungsaustauschs auf Gemeinschaftsebene.
 - Im Rahmen des rechnergestützten Informations- und Dokumentationssystems HANDYNET Fortsetzung der Sammlung, der Aktualisierung, des Austauschs und der Verbreitung der in den Mitgliedstaaten erstellten Angaben über die technischen Hilfsmittel für Behinderte.
Das HANDYNET-System ist auf den Bereich von Ausbildung, Beschäftigung, Tourismus und Freizeit auszuweiten.
 - Zusammenarbeit mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (EURAS).

Hinsichtlich des Subsidiaritätsprinzips beschränkt sich das HELIOS-Programm auf Aktionen mit europäischer Dimension, insbesondere den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Entwicklung von DV-Programmen für Datensammlung und Information auf Gemeinschaftsebene in den neun Amtssprachen der Gemeinschaft.

Auswirkung auf die Unternehmen:

2. Auf wen wirkt sich der Vorschlag auf?
Das Programm HELIOS II hat keinen unmittelbaren Einfluß auf die verschiedenen Unternehmensbereiche. Das HANDYNET-System, dessen Ziel darin besteht, den europäischen Markt der technischen Hilfsmittel transparenter zu machen, wird sich allerdings auf den Sektor der technischen Hilfsmittel auswirken, der derzeit in allen Mitgliedstaaten durch die Vormachtstellung einiger nationaler Unternehmen gekennzeichnet ist.
 - Der Sektor der technischen Hilfsmittel für Behinderte setzt sich vor allem aus kleineren und mittleren Betrieben zusammen.
 - Die meisten im Sektor der technischen Hilfsmittel tätigen Unternehmen haben ihren Sitz im Norden der Gemeinschaft.
3. Die Unternehmen müssen keinerlei Maßnahmen treffen, um dem Vorschlag nachzukommen.

4. Welche wirtschaftlichen Auswirkungen wird der Vorschlag voraussichtlich haben?
 - Das Aktionsprogramm will durch die Entwicklung einer umfassenden Gemeinschaftspolitik auf der Grundlage der in den Mitgliedstaaten im Bereich der wirtschaftlichen Eingliederung, der Berufsausbildung und der beruflichen Rehabilitation realisierten erfolgversprechenden Versuche bzw. angewandten Verfahren die Beschäftigung der Behinderten fördern.
 - Keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Investitionen, die Schaffung neuer Unternehmen und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen.
5. Der Vorschlag umfaßt keine spezifischen Maßnahmen, die die kleineren und mittleren Unternehmen berücksichtigen.
6. Anhörung:

Die Regierungsvertreter sowie die Vertreter der Nichtregierungsorganisationen der Behinderten und der Sozialpartner, die der Verbindungsgruppe "HELIOS" angehören, wurden zu dem Vorschlag gehört.

19.12.91 .

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein drittes
Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Be-
hinderten - Helios II (1992-1996)

KOM(91) 350 endg.

Der Bundesrat hat in seiner 638. Sitzung am 19. Dezember 1991 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat begrüßt, daß die EG-Kommission nach Ablauf des zweiten Aktionsprogrammes die europäischen Maßnahmen zur Eingliederung der Behinderten mit dem Fünfjahresprogramm HELIOS II fortsetzen will. Er sieht in der Umsetzung des Kapitels 13 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte Ansätze für eine globale Behindertenpolitik in der Gemeinschaft.
2. Der Bundesrat erhebt allerdings erhebliche Bedenken gegen das dritte Aktionsprogramm der Gemeinschaft zugunsten der Behinderten.

Dies betrifft vor allem die Heranziehung der Artikel 128 und 235 EWGV als Rechtsgrundlage für Maßnahmen der sozialen und wirtschaftlichen Integration zugunsten Behinderter. Das Programm betrifft auch Maßnahmen und

...

Aussagen über die Eingliederung Behinderter in schulischen Einrichtungen. Diese Fragen gehören zu den Inhalten und zur Organisation des Bildungswesens, für die allein die Länder zuständig sind. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahmen vom 16. Mai 1986 - BR-Drucksache 94/86 (Beschluß) -, vom 27. November 1987 - BR-Drucksache 404/87 (Beschluß) - und vom 11. Mai 1990 - BR-Drucksache 182/90 (Beschluß) -.

3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der am 25. Februar 1991 vorgelegte Zwischenbericht der Kommission zwar eine quantitative Sammlung von Daten, aber keine zureichende Evaluierung der bereits ergriffenen Maßnahmen bringt. Er enthält keinen Vergleich der vom Programm HELIOS I gesetzten Ziele mit dem tatsächlich Erreichten. Es ist auch nicht erkennbar, ob der Verwaltungsaufwand für die zahlreichen Beratungsgruppen und -gremien und zahlreichen Konferenzen im Hinblick auf die begrenzten Haushaltsmittel in einem vertretbaren Verhältnis zu den Ergebnissen des Programmes HELIOS I steht. Der Zwischenbericht ist insofern nicht geeignet, ein Fortsetzungsprogramm überzeugend zu rechtfertigen.
4. Der Entwurf erscheint nicht geeignet, wirksam zur Integration der Behinderten in den Mitgliedstaaten beizutragen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß dieses Programm grundlegend überarbeitet wird:

...

Das HELIOS II-Programm bedarf einer inhaltlichen Strukturierung auf die für Behinderte relevanten Aussagen der "Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte" - vgl. BR-Drucksache 555/89 (Beschluß) vom 1. Dezember 1989 - .

Die Verwirklichung sozialer Grundrechte bedeutet, daß die Betroffenen durch gemeinsame Aktionen und Maßnahmen auch konkrete Verbesserungen in ihrem Alltagsleben und ihren individuellen Entfaltungsmöglichkeiten erfahren.

Es sollte auch mehr Gewicht auf die Förderung von Erfahrungsaustausch, Kooperation und Koordination unter den nationalen, regionalen und lokalen Verantwortungs-trägern gelegt werden.

Es erscheint mehr als fraglich, das Schwergewicht auf "innovative Aktionen" zu legen, die darüber hinaus nur sehr diffus umrissen werden. Die Maßnahmen sollten klar definiert und begrenzt werden, sie sollten neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch auch verstärkt den Behinderten direkt zugute kommen.

5. Zu Maßnahmen unmittelbar zugunsten der Behinderten

Mit der Erweiterung wird das Programm auf alle Bereiche der Rehabilitation und Arten der Behinderung in der jeweiligen sozialen Situation erstreckt. Im Vordergrund steht dabei eindeutig die Einrichtung von Verbunden sowie der Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb gemeinschaftlicher Netzwerke, die Verstärkung der Zusammenarbeit europäischer Nichtregierungsorganisationen einerseits und der Fortentwicklung des rechnergestützten Informations- und Dokumentations-systems HANDYNET andererseits.

Das Programmziel, Anreiz für die und in den Mitgliedsstaaten zu geben für innovatorische Entwicklungen in der Behindertenpolitik, umfaßt neben einer transnationalen Institutionalisierung gleichermaßen beispielhaft die Beseitigung einiger Hindernisse der Eingliederung. Im Programm HELIOS II sollten deshalb in einem angemessenen Verhältnis Hilfen vorgesehen werden, die direkt den Behinderten zugute kommen. Dem steht auch nicht die Verknüpfung mit bereits laufenden Programmen, z. B. HORIZON entgegen, da hier in erster Linie rein arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte prioritär sind, die den Bereich der Rehabilitation nur partiell abdecken.

Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 6. April 1990 (BR-Drucksache 717/89) zum Aktionsprogramm der Kommission zur Anwendung der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte, mit dem er die Erwartung der Kommission unterstützt hat, daß die Vorschläge ein Beitrag sein sollten, auf allen Ebenen die Integration sowie eine Angleichung der Lebensbedingungen für Behinderte auf sozialadäquatem Niveau zu fördern.

6. Die begrenzten Haushaltsmittel der Gemeinschaft für das HELIOS II-Programm sind nicht geeignet, die ehrgeizigen Ziele des Programms in allen Punkten zu erfüllen.

In Anbetracht der beschränkten Mittel ist es weiterhin erforderlich, Prioritäten festzulegen.

Im Interesse einer Konzentration der Mittel und einer Effizienz der Maßnahmen bietet es sich an, einige Leitthemen zu wählen und Schwerpunkte innerhalb von Programmphasen zu setzen.

...

7. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu beachten. Eine gemeinsame, am Subsidiaritätsprinzip orientierte Sozialpolitik muß unter Beteiligung der Mitgliedstaaten und der Entscheidungsträger, die vor Ort für die Gestaltung und Umsetzung verantwortlich sind - dies sind in der Bundesrepublik Deutschland vor allem die Länder -, konzipiert werden. Dies gilt für die Behindertenpolitik gleichermaßen wie für die Jugend-, Familien-, Alten- und Gesundheitspolitik. Demgemäß sieht auch die Gemeinschaftscharta vor, daß die Gemeinschaft die Maßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt und ergänzt.

8. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, die fachlich zuständigen Länderministerien und die zuständigen Sozialleistungsträger in angemessenem Maße in die Aktivitäten des Programms einzubeziehen.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung weiterhin auf, dafür Sorge zu tragen, daß die Durchführung des HELIOS II-Programms nur in engem Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und den für das Behindertenwesen zuständigen Stellen erfolgt und nicht von der Kommission in alleiniger Zuständigkeit vollzogen wird.

9. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß der Beratungsausschuß durch einen Verwaltungsausschuß ersetzt wird. Der Bundesrat erwartet von der Bundesregierung, daß einer der beiden Vertreter der Bundesrepublik Deutschland in diesem Ausschuß auf Vorschlag des Bundesrates benannt werden wird.

...

Die zeitweise Hinzuziehung der Arbeitsgruppe des Bildungsausschusses "Schulische Eingliederung behinderter Kinder" zu den Beratungen des HELIOS-Ausschusses trägt den Interessen der Länder nicht in ausreichendem Maße Rechnung.

10. Nach Artikel 5 des Entwurfs führt die Kommission das Programm allein durch. Sie bedient sich hierzu eines Netzes von nicht-staatlichen Aktionen und der Nicht-Regierungsorganisationen. Eine Beteiligung der politischen Instanzen in den Mitgliedstaaten und in den Ländern oder Regionen ist nicht vorgesehen.

Dies widerspricht nicht nur den Forderungen des Subsidiaritätsprinzips, sondern fördert eine "europäische Behindertenpolitik" parallel und losgelöst von nationalen Pflichten und nationalen Maßnahmen zur Integration Behinderter. Ein solches Vorgehen wirkt damit nur kontraproduktiv.

Aufgabe der Gemeinschaft ist es aber, die nationalen Politiken zu ergänzen und zu unterstützen. Daher sind die national verantwortlichen Instanzen maßgeblich an der Durchführung des Programms zu beteiligen. Der in Artikel 6 des Entwurfes vorgesehene beratende Ausschuß kann dieser Aufgabe nicht gerecht werden, es sollte vielmehr ein Gremium mit einer Mitentscheidungskompetenz eingerichtet werden.

11. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, daß bei der Überarbeitung des HELIOS II-Programms zur Förderung von Behinderten, dessen Beschlußfassung durch den Rat erst im Laufe des Jahres 1992 vorgesehen ist, den oben genannten Bedenken Rechnung getragen wird.

12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zwei Sachverständige der Länder zu den Verhandlungen über das Programm Helios II hinzuzuziehen.

Der Bundesrat benennt hierfür

eine Vertreterin des Landes Niedersachsen,
Niedersächsisches Kultusministerium
(Regierungsdirektorin Christa Burbat)

und

einen Vertreter des Landes Hessen,
Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
(Ministerialrat Harald Rauschenbach).